

01/BV/242/2025

Beschlussvorlage
öffentlich

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow hier: Entwurf- und Auslegungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau Gebäude Liegenschaften <i>Verfasser:</i> Toni Borgward	<i>Datum</i> 26.08.2025 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Altentreptow (Vorberatung)	09.09.2025	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	22.09.2025	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	15.10.2025	Ö

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 21.03.2023 hat die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow die der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ beschlossen.

Nach den durchgeführten frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte die Erstellung der Entwurfsunterlagen unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise und Anregungen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Rechtliche Grundlage:

§ 2 Abs. 2 BauGB - Abstimmung mit Nachbargemeinden

§ 3 Abs. 2 BauGB - öffentliche Auslegung

§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzugeben.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Altentreptow beschließt:

1.

Der Planentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ und die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom August 2025 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2.

Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

3.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Finanzielle Auswirkungen

im Ifd. Haushaltsjahr:		in Folgejahren:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produksachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produksachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Der Stadt Altentreptow entstehen keine Kosten.			

Anlage/n

1	1 - Planzeichnung 1. Änd BPlan Nr. 28 - Entwurf öffentlich
2	2 - Begründung 1. Änd BPlan Nr. 28 - Entwurf öffentlich
3	3 - Anhang 1 zur Begr. - Umweltbericht öffentlich
4	3.1 - Anlage 1 zum UB - Bestands- u. Biotopkarte öffentlich
5	3.2 - Anlage 2.1 zum UB - Maßnahmenblatt 1 öffentlich
6	3.3 - Anlage 2.2 zum UB - Maßnahmenblatt 2 öffentlich
7	4 - Anhang 2 zur Begr. - FFH Vorprüfung öffentlich
8	5 - Anhang 3 zur Begr. - Artenschutzprüfung öffentlich
9	5.1 - Anlage 1 zur saP - avifaun. Untersuchungsprotokoll öffentlich

10	5.2 - Anlage 2 zur saP - ergänzende Brutvogelkarte öffentlich
11	6 - Anhang 4 zur Begr. - Vorhaben u. Erschließungsplan öffentlich
12	xx Umweltrelevante STN fröhz. Beteiligung vhB-Plan Nr. 28 Klatzow öffentlich

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28

der Stadt Altentreptow

„Photovoltaikanlage Klatzow“

Stand: Entwurf August 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Erforderlichkeit der Bauleitplanung	2
2	Rechtsgrundlagen.....	2
3	Plangebiet.....	3
3.1	Geltungsbereich, Größe	3
3.2	Gegenwärtige Nutzung der Fläche.....	3
3.3	Erschließung	3
4	Übergeordnete Planungen	4
4.1	Raumordnungsgesetz (ROG), Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V) vom 27.05 2016	4
4.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15. Juni 2011	6
4.3	Flächennutzungsplan	7
5	Planzeichnung	8
6	Textliche Festsetzungen.....	8
7	Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag.....	11
8	Hinweise	12
8.1	Altlasten und Kampfmittel	12
8.2	Archäologische Funde/Boden	13
8.3	Richtlinien und Regelwerke der DB AG	13
8.4	Bergwerkseigentum	13
8.5	Einfahrt zur PV-Fläche	13
8.6	Deutsche Telekom Technik GmbH	14
8.7	Eisenbahnbundesamts – Außenstelle Hamburg/Schwerin	14
8.8	Wasser- und Bodenverband.....	14
8.9	E.DIS Netz GmbH.....	15
8.10	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte - Neubrandenburg	15
8.11	Straßenbauamt Neustrelitz.....	15

1.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28
„Photovoltaikanlage Klatzow“ Stadt Altentreptow
Begründung, Entwurf August 2025

8.12	StaLU Mecklenburgische Seenplatte – Neubrandenburg	15
8.13	Bergamt Stralsund- Stralsund	15
8.14	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt und Forstamt – Neubrandenburg	15
8.15	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur. 15. FNPÄ	16
9.	Flächenbilanz.....	17

Anhang 1: Umweltbericht (§§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 Nr. 2 BauGB) zur
1.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28

Anlage 1: Bestandskarte

Anlage 2: Maßnahmenplan 1 + 2

Anhang 2: FFH-Vorprüfung

Anhang 3: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Anlage 1: Avifaunistische Untersuchung

Anlage 2: Ergänzung der saP - Brutvogelkarte

Anhang 4: Vorhaben- und Erschließungsplan

Anhang 5: Durchführungsvertrag (in Arbeit)

1 Veranlassung und Erforderlichkeit der Bauleitplanung

Parallel westlich der Bahnlinie Berlin – Stralsund der Deutschen Bahn AG soll eine Intensivackerfläche mit einer Breite von 205 m für eine Photovoltaikanlage zur Gewinnung solarer Energie genutzt werden. Die Erweiterung der bereits vorhandenen Photovoltaikanlage (110 m Breite) im derzeitigen Außenbereich erfordert die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“.

Das Vorhaben wird in Kapitel 7 dieser Begründung näher erläutert und erfüllt die Voraussetzungen für eine Vergütungsfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2023. Die Ackerfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans weist eine durchschnittliche Ackerzahl von 39,08 auf. Die Existenzfähigkeit des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs, der von Beginn an in die Planung einbezogen wurde, wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ausführungen zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung sind in Kapitel 4.1 dargestellt.

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow weist die Erweiterungsfläche (BA-II) als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Ursprünglich war vorgesehen, die Bauleitplanung gemeinsam mit dem Bebauungsplan Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ im Rahmen der 15. FNP-Änderung durchzuführen. Nach der frühzeitigen Beteiligung im Rahmen der 15. FNP-Änderung wurde das Vorhaben Klatzow in die 16. FNP-Änderung ausgegliedert. Der Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung vom 17. Oktober 2023 regelt die Änderung der Flächennutzung von Landwirtschaft zu sonstigem Sondergebiet „Photovoltaik“. Auf eine erneute frühzeitige Beteiligung im Rahmen der 16. FNP-Änderung wurde verzichtet.

Ein Konflikt, mit dem im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Ziel ergab, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Schienenwegen für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden dürfen. Die Notwendigkeit des Zielabweichungsverfahrens (ZAV) wurde positiv beschieden, unter der Bedingung des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrags zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Altentreptow. Durch diesen Vertrag wird der Rückbau der Anlage gesichert. Der städtebauliche Vertrag muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.

2 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176), in Kraft getreten am 7. Juli 2023.

Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130).

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392; in Kraft getreten am 1. Juli 2012).

3 Plangebiet

3.1 Geltungsbereich, Größe

Das Plangebiet befindet sich im Gebiet der Stadt Altentreptow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte westlich der Bahnlinie Berlin – Stralsund der Deutsche Bahn AG in der Gemarkung Klatzow (vgl. Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 auf der Planzeichnung).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine 205 m breite Fläche parallel zum Bahngleis. Mit einer Gesamtgröße von insgesamt ca. 23,46 ha werden Teilflächen der Flurstücke 44/5 und 42/4 in der Flur 1 sowie Teilflächen der Flurstücke 6, 7, 8, 9, 10, 20 und 21 in der Flur 3 der Gemarkung Klatzow in Anspruch genommen.

3.2 Gegenwärtige Nutzung der Fläche

Die aktuellen Nutzungs- und Biotoptypen gibt die Karte 1 zum Umweltbericht lagegetreu wieder, vgl. auch Umweltbericht Kapitel 2a „Biotopkartierung“.

Der westliche Teil – Erweiterung der Geltungsbereichsfläche (ca. 10,74 ha) – wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt, im östlichen Teil des Geltungsbereiches (ca. 12,72 ha) befindet sich bereits eine PV-Bestandsanlage zur Energiegewinnung.

Das Relief des Plangebietes gestaltet sich überwiegend eben und steigt leicht von 36 m im Süden bis 40 m über NHN im Norden an.

3.3 Erschließung

Verkehr

Die bereits bestehende PV-Anlage (SOPV 1) ist über einen geschotterten Weg im nördlichen Bereich des Flurstücks 44/5 an die öffentliche Gemeindestraße Klatzow – Buchar angebunden.

Entlang der Zufahrt stocken nicht mehr genutzte Obstbäume. Diese Zufahrt dient derzeit der Erschließung der Flurstücke 44/1 und 44/5 und soll für die Erweiterungsfläche (SOPV 2) ebenfalls und im bestehenden Abschnitt ohne Änderung genutzt werden.

Die Erweiterungsfläche wird über einen neuen Stichweg entlang der nördlichen Schmalseite der bestehenden PV-Anlage des ersten Bauabschnitts an deren bereits fertiggestellten Zufahrtsweg angeschlossen.

Ergänzend wird die Planung einer zweiten Zuwegung angestrebt, welche vom Flurstück 40/1 ausgehend westlich an der Erweiterungsfläche vorbeiverläuft, über das Flurstück 42/4 geführt wird und eine Anbindung an die südlich gelegene SO-Fläche herstellt.

Niederschlagswasser

Sämtliches Niederschlagswasser kann weiterhin dezentral auf der Fläche versickern, da die Module mit einem Abstand von ca. 2 cm montiert werden. Eine Entwässerung auf Nachbargrundstücke erfolgt nicht.

Brandschutz/Löschwasserversorgung

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (V&E Plan) stellt die innere Erschließung des Sondergebietes dar. Die Löschwasserversorgung wird in der brandschutztechnisch erforderlichen Menge und Zeitdauer mittels Löschwasserbrunnen oder Löschwasservorrat gemäß Brandschutzplan zum Bauantrag sichergestellt.

Einspeisung

Der produzierte Strom wird nach Vorgabe des Energieversorgers in das vorhandene öffentliche Stromnetz eingespeist. Die Einspeisung wird voraussichtlich im Umspannwerk Altentreptow erfolgen.

Das Vorhaben erfordert keine weitere Ver- oder Entsorgung. Die Erschließung ist somit gesichert.

4 Übergeordnete Planungen

4.1 Raumordnungsgesetz (ROG), Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V) vom 27.05 2016

Das Vorhaben erfüllt folgende Leitlinien, Ziele und Grundsätze des LEP M-V 2016:

- Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen [hier: Solarenergie] aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes, der Energiewende, der Verringerung des Abflusses von Kaufkraft für nichtheimische fossile Energieträger sowie der regionalen Wertschöpfung und Daseinsvorsorge durch Teilhabe von Bürgern und Gemeinde (Leitlinie 2.4 LEP M-V und § 2 Abs. 2 ROG).
- Der Anteil der erneuerbaren Energien soll deutlich zunehmen, um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten [hier: Solarenergie-Ertrag 12.744 MWh/Jahr entsprechend ca. 4.248 3-Personen-Haushalte] (Grundsatz 5.3 Abs. 1 LEP M-V), d. h. Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren (Grundsatz 5.3 Abs. 2 LEP M-V).

- Der Ausbau der erneuerbaren Energien [hier: Solarenergie] trägt zur Steigerung regionaler Wertschöpfung bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll vor Ort ermöglicht werden [hier: 100 % der Gewerbesteuer gehen an die Standortgemeinde Altentreptow, zusätzliche Einnahmen für die Gemeinde durch Vergabe von Leitungsrechten für die elektrische Anbindung; Pacht für den ortsansässigen Eigentümer sowie Flächenpflege durch ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb] (Grundsatz 5.3 Abs. 3 LEP M-V). Bürgern und der Stadt Altentreptow soll die wirtschaftliche Teilhabe an dem Vorhaben ermöglicht werden (Grundsatz 5.3 Abs. 4 LEP M-V).

Das LEP verzeichnetet für das Plangebiet Vorbehaltsgebiete für Tourismus und für Landwirtschaft. Gemäß Begriffsbestimmung des LEP Abb. 4 S. 18/19 tragen dargestellte Vorbehalts-gebiete den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung; den dargestellten Vorbehaltsnutzungen bzw. -funktionen ist in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen [hier: Freiflächenphotovoltaik] besonderes Gewicht beizumessen.

Vorbehaltsgebiet für Tourismus:

Aufgrund seiner unmittelbaren Lage an der Fernbahnstrecke Berlin – Stralsund mit hohem Güterzuganteil und dementsprechender Lärmbelastung eignet sich die Vorhabenfläche nur bedingt für Zwecke des Tourismus und der Erholung.

Das Plangebiet hat aktuell keinerlei Bedeutung für Tourismus und Naherholung, da das Plangebiet im Winkel zwischen Torneybach und Bahnlinie keine Wege aufweist. Die Fläche ist für Erholungssuchende weder unmittelbar noch von der Straße Klatzow – Buchar noch aus größerer Entfernung einsehbar.

Wegen der geringen Bauhöhe und der Begrünung des umgebenden Zaunes durch Schlingpflanzen fällt die Photovoltaikanlage jedoch selbst im Nahbereich nicht erheblich visuell auf; sie entfaltet keine optischen Fernwirkungen. Eine zusätzliche Lärmentwicklung geht vom Vorhaben nicht aus.

Da das Vorhaben weder aktuelle noch potenzielle Funktionen des Tourismus und der Erholung beeinträchtigt, steht ihm der Grundsatz „Vorbehaltsgebiet für Tourismus“ des LEP M-V nicht entgegen.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft:

Mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 39 erfüllt die Vorhabenfläche das Ziel 4.5 Abs. 2 (Verbot der Nutzungsumwandlung von Flächen mit Ackerzahl größer 50).

Laut dem Ziel 5.3 Abs. 9 LEP M-V 2016 dürfen landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem 110-m-Streifen beiderseits entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans werden jedoch landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb des 110-m-Korridors entlang des Bahngleises überplant. Somit ist für das Vorhaben ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) nach § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) erforderlich, um die Vertretbarkeit der Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten und die Nichtberühring der Grundzüge der Planung zu bestätigen. Das ZAV wurde mit Schreiben vom 12. November 2024 positiv beschieden, vorausgesetzt der städtebauliche Vertrag liegt bis spätestens zum Satzungsbeschluss vor.

Punkt 5.3 „Energie“ des LEP M-V 2016 enthält eine Vielzahl von Aussagen zum Ausbau umweltverträglicher Energieversorgung. Unter anderem gibt Absatz 1 an, dass in allen Teirläumen „eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden“ soll. „Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen“. Absatz 9, der unter anderem die Beschränkung auf den 110-m-Streifen enthält, gibt auch an, dass „Freiflächenanlagen [...] effizient und flächensparend errichtet werden“ sollen. Durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage ist dies beim vorliegenden Vorhaben in besonderer Weise gegeben. Der Flächenverbrauch wird durch Synergieeffekte wie gemeinsame Nutzung von Wegen, Zuwegung und insbesondere der Netzanbindung minimal gehalten.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt bundesweit im überragenden öffentlichen Interesse. Dies wird unter anderem in den Paragrafen 1 und 2 des EEG 2023 deutlich: Der Anteil der erneuerbaren Energien im Stromsektor soll im Bundesgebiet „auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden“ (§ 1 Abs. 2 EEG 2023). „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzwertabwägungen eingebracht werden.“ (§ 2 EEG 2023)

Regelmäßige Pflege- und Kontrollarbeiten auf der Vorhabenfläche (z. B. Mahd) sollen an ortsansässige Betriebe vergeben werden. Das Vorhaben diversifiziert und stabilisiert somit die Betriebsergebnisse und die Wirtschaftlichkeit örtlicher Landwirtschaftsbetriebe; Wertschöpfung und Arbeitsplätze verbleiben in der Region. Die Pachtzahlungen gehen an ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe und Eigentümer. Das Vorhaben unterstützt daher die Grundsätze 4.5 Abs. 3 LEP M-V (Stärkung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten) und 4.5 Abs. 1 (Stabilisierung ländlicher Räume).

Dem Vorhaben steht folglich der Grundsatz „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ des LEP M-V nicht entgegen.

4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15. Juni 2011

Das Vorhaben erfüllt folgende Leitlinien, Ziele und Grundsätze des RREP MS 2011:

- Das Vorhaben stellt eine Maßnahme zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes dar (Programmsatz 5.1.4 (3) RREP MS).
- Das Vorhaben stellt eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereit (Programmsatz 6.5 (1) RREP MS)
- Eine vorhandene Anlage wird erweitert. Die Verlegung der Leitung bis zum Umspannwerk erfolgt unterirdisch. Dabei werden nach Möglichkeit bereits bestehende Trassen der vorhandenen Anlage wiederverwendet (Programmsatz 6.5 (2) RREP MS).
- Der Reduktion von Treibhausgasemission wird durch die zu errichtende Photovoltaikanlage Rechnung getragen (Programmsatz 6.5 (3) RREP MS).

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28
„Photovoltaikanlage Klatzow“ Stadt Altentreptow
Begründung, Entwurf August 2025

- Der Anteil erneuerbarer Energien wird durch den Bau der PV-Anlage am geeigneten Standort erhöht. Durch die Einbindung regionaler Unternehmen trägt die Anlage zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe bei (Programmsatz 6.5 (4) RREP MS)
- Das Vorhaben befindet sich außerhalb folgender Gebiete:
 - Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege
 - Tourismusschwerpunkt Raum außerhalb bebauter Ortslagen
 - Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
 - regional bedeutsamer Standorte für Gewerbe und Industrie
 - Eignungsgebiet für Windenergieanlagen

(Ziel im Programmsatz 6.5 (6) RREP MS)

- Bei dem Vorhaben werden bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen (Programmsatz 6.5 (9) RREP MS)

Das RREP MS 2011 verzeichnet für das Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Gemäß Begriffsbestimmung des RREP MS 2011 sind Vorbehaltsgebiete „Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen [hier: Freiflächenphotovoltaik] bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll“. Sie haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft:

Mit Verweis auf die vorgenannten Leitlinien, Ziele und Grundsätze des RREP MS stellt das Vorhaben einen Beitrag zur umweltfreundlichen Energiebereitstellung dar. Die Vermeidung von CO2-Emissionen mittels der regenerativen Stromerzeugung kommt auch der Landwirtschaft zugute, da für die Landwirtschaft schädliche Folgen des Klimawandels durch die klimafreundliche Stromerzeugung gemindert werden. Durch das Vorhaben werden die Böden der Landwirtschaft nicht entzogen, sondern können nach Betriebsende wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung überführt werden. Die Konzentration von Erneuerbare-Energie-Anlagen (hier die Erweiterung einer bestehenden PV-Freiflächenanlage) hilft dabei, den Flächenverbrauch möglichst gering zu halten, während gleichzeitig den erklärten Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung, der Landes- und Bundesregierung nach einer klimafreundlichen bzw. -neutralen Energieversorgung Rechnung getragen wird.

Dem Vorhaben steht folglich der Grundsatz „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ des RREP MS nicht entgegen.

4.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow stellt die Erweiterungsfläche als Fläche für die Landwirtschaft dar – die restliche Fläche des Plangebietes ist bereits als Sondergebietsfläche für Photovoltaik ausgewiesen – und wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert.

5 Planzeichnung

Die Planzeichnung setzt dem Zweck des Vorhabens entsprechend das bestehende Sondergebiet Photovoltaik 1 (SO PV 1) mit einer Fläche von 10,37 ha, das geplante Sondergebiet Photovoltaik 2 (SO PV 2) mit einer Fläche von 8,82 ha, private Grünfläche/SPE-Flächen (Bestand: 1,88 ha, Planung: 1,82 ha), private Grünfläche mit Erhalt von Gehölzen (unverändert 0,17 ha), Wald (Bestand: 0,25 ha), den unveränderten Erschließungsweg für SO PV 1 (0,10 ha) und den neuen Stichweg auf einem 5 m breiten Streifen an der nördlichen Schmalseite des bestehenden SO PV (0,05 ha) fest. Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches umfasst ca. 23,46 ha, davon 12,72 ha Bestand und 10,74 ha Planung. Die beiden SO PV werden durch die „Knödellinie“ gemäß Planzeichen Nr. 15.14 PlanZV voneinander getrennt; sie unterscheiden sich nur in der maximal zulässigen GRZ (siehe folgender Abschnitt). Sofern die Eckkoordinaten des Geltungsbereichs nicht durch Flurstücksgrenzen eindeutig bestimmt sind, werden sie auf der Planzeichnung angegeben.

Die Baugrenze befindet sich im Abstand von 5,00 m zur Grenze des Sondergebietes. Gemäß Planeinschrieb gilt im SOPV 1 die unveränderte GRZ $\leq 0,50$, im SOPV 2 die GRZ $\leq 0,70$, d. h. es dürfen maximal 50 bzw. 70 % der Grundfläche mit Photovoltaikmodulen überdeckt oder durch Solarmodultisch-Stützen, Gebäude, bauliche Anlagen sowie Anlagen mit dauerhaftem Erdkontakt wie Betriebscontainer versiegelt werden. Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen beträgt in beiden SOPV 5,00 m (als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Meter über NHN des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 92), um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren. Die minimale Höhe der Solarmodultischunterkanten und sonstiger elektrischer Anlagen beträgt einheitlich 0,70 m (Bezugspunkt s. o.), um die Mahd und einen ausreichenden Lichteinfall zur Begrünung der überdeckten Flächen zu gewährleisten.

Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter betreffen die Flurstücksgrenzen, die Flurstücknummern sowie die vorhandene Zufahrt auf das Grundstück.

Sämtliche Anlagen der Deutschen Bahn wie Bahndamm, Graben, Kommunikationsleitungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.

6 Textliche Festsetzungen

Im Rahmen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 werden die textlichen Festsetzungen Nr. 1 und Nr. 3 um das Sondergebiet Photovoltaik 2 (SOPV 2) ergänzt. Die übrigen Bestandteile der textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

Nr. 1: Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB)

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und Energiespeicheranlagen festgesetzt.

Zulässig im Sondergebiet (SO) sind Photovoltaikanlagen in Form von fest aufgeständerten Solarmodultischen in Südausrichtung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatoren, Betriebscontainer, Zuwegungen und Einfriedungen.

Darüber hinaus sind Batterieenergiespeichersysteme zulässig, die der Speicherung von elektrischer Energie dienen; dies umfasst sowohl vor Ort erzeugten Strom aus Photovoltaikanlagen als auch elektrischer Energie aus dem öffentlichen Netz.

Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

Nr. 2: Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In den Baugebieten wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Anlagen mit einer Länge von mehr als 50 m sind somit zulässig. Die Überschreitung der Baugrenze ist nicht zulässig.

Nr. 3: Überbaubare Grundstücksfläche und Gebäude-/ Anlagenhöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die maximal mit Solarmodulen überbaubare Grundfläche beträgt im SOPV 1 GRZ maximal 0,50, im SOPV 2 GRZ maximal 0,70. Die maximale Höhe baulicher Anlagen beträgt 5,0 m, die minimale Höhe der Unterkante der Solarmodultische beträgt 0,7 m. Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Meter über NHN des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.

Nr. 4: Einfriedung (§ 86 LBauO M-V i. V. m § 9 Abs. 4 BauGB)

In den Baugebieten sind offene Einfriedungen wie Drahtgeflechte bis zu einer Gesamthöhe von 2,40 m inkl. Übersteigeschutz zulässig. Die Zaunfelder müssen mindestens 15 cm lichten Abstand zwischen Bodenoberfläche und der Unterkante des Zaunes einhalten.

Nr. 5: Maßnahmen auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Fläche im Sondergebiet ist als extensives Grünland und dünger-, herbizid und pestizidfrei zu bewirtschaften und nicht vor dem 01.07. jedes Jahres zu mähen. Maximal zweimal jährlich Mahd mit Abtransport des Mähgut (Maßnahmenblatt 1).

Die SPE-Fläche A zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft (SPE) ist als e als extensives Grünland dünger-, herbizid- und pestizidfrei zu pflegen. Dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat. Walzen und Schleppen nur zwischen 16.09. und 28.02. 2x Mahd frühestens ab 01.07. im 1-5 Jahr, 1x Mahd frühestens ab 01.09. vom 6. Jahr an. Schnitthöhe 10 cm über Bodenkante nicht vor dem 01.09. jedes Jahres zu mähen, mit Abfuhr des Mähgutes (Maßnahmenblatt 2).

Nr. 6: Bauzeitenregelung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Beginn der Baufeldfreimachung sowie eventuell notwendige Gehölzrückschnitte sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. September bis zum 01. März zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und BE-Flächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass

zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind vor Baubeginn Vergrämungsmaßnahmen (Umbruch oder Grubbern der Fläche, Auspflocken der Fläche mit Flatterbänder, Kurzmahd der Fläche vor Baubeginn) umzusetzen.

Nr. 7: Ökologische Baubegleitung

Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubetreuung im Zeitraum vom 01. März – 31. August erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch einen Gutachter auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. Die Baubegleitung umfasst die ordnungsgemäße Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie, dass vor Baubeginn das Baufeld auf anwesende Bodenbrüter, Lurche und Reptilien zu untersuchen ist. Ggf. vorgefundene Lurche/Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Objektes zu verbringen.

Nr. 8: Amphibien- und Reptilienschutz

Im Bau- und Arbeitsbereich mit unmittelbarem räumlichem Bezug zu potenziellen Habitaten sind ab September sowie vor Beginn der örtlichen Frühjahrswanderungen Amphibienschutzzäune aufzustellen und durch die ÖBB zu kontrollieren. Durch diese Zäune soll ein Einwandern von Tieren in das Baufeld verhindert werden. In Baugruben gefallene Tiere sind am Morgen zu bergen und in geeignete Lebensräume im Umfeld umzusetzen.

Nr. 9: InsektenSchutz

Aufgrund der Lichtverschmutzung und der damit einhergehenden Lockwirkung auf Insekten, ist aus artenschutzrechtlicher sowie –fachlicher Sicht bei der Lichtauswahl darauf zu achten, dass in der Beleuchtung nur wenige Blauanteile enthalten sind. Empfehlenswert sind insbesondere warmweiße LEDs. Ausgestattet sind diese mit einer Farbtemperatur bis etwa 3.000 Kelvin.

Nr. 10: Dämmerungs- und Nachtbauverbot

Zum Schutz von Fledermäusen vor Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, sind die Bauabreiten jahreszeitenabhängig (01. April bis 31.Oktober) auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Sollten die Bauarbeiten ausschließlich während der Winterruhe stattfinden, kann auf die Maßnahme verzichtet werden.

Nr. 11: FCS Maßnahme

Zur Kompensation von Verlusten von zwei Bruthabitate der Feldlerche und ein Brutplatz der Schafstelze ist im Norden der Planfläche eine 1,8 ha große Ersatzfläche anzulegen und entsprechend zu bewirtschaften.

7 Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan, vgl. Anlage 4) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag). Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Für die Erweiterungsfläche werden ein eigener Vorhaben- und Erschließungsplan und ein eigener Durchführungsvertrag aufgestellt, da die PV-Anlagen auf SOPV1 und SOPV2 jeweils von selbstständigen Firmen betrieben werden, die jeweils für ihren Bereich verantwortlich und Vertragspartner sind.

Der rechtswirksame Durchführungsvertrag vom 18.05.2021 zur bestehenden PV-Anlage wird zur Einfügung des Stichweges vom bestehenden Erschließungsweg zur geplanten PV-Erweiterung an der nördlichen Schmalseite der bestehenden PV-Anlage geändert und um ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ergänzt.

Für die geplante PV-Erweiterung gilt mit Ausnahme der GRZ dasselbe wie für die bestehende Anlage:

Gemäß Vorentwurf sind fest aufgeständerte Solarmodultische in Ost-West-ausgerichteten Reihen mit einem lichten Abstand von mindestens 2,00 m vorgesehen. Innerhalb der Erweiterungsfläche werden insgesamt ca. 61.963 m² Grundfläche überdeckt (max. 70 % von 8,85 ha SO-PV-Fläche). Die Solarmodultisch-Unterkanten befinden sich mindestens 0,70 m, die Oberkante maximal 5,00 m über der Bodenoberfläche (als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Meter über NHN des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 92). Die bis zu 7,50 m breiten Solarmodultische sind mit einem Winkel von mindestens 15° und höchstens 30° gegenüber der Waagerechten nach Süden geneigt. Entspiegelte Solarmodule sind inzwischen Standard; die Verwendung derselben liegt der Beurteilung im Umweltbericht sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde. Die einzelnen Solarmodule weisen jeweils einige Zentimeter Abstand voneinander auf, so dass Niederschlagswasser auch innerhalb der Solarmodultische durchrieseln kann. Die Fläche unter den Solarmodultischen wird so befeuchtet und ermöglicht auch dort eine flächendeckende Vegetation. Sämtliches Niederschlagswasser versickert vor Ort. Die Trägerkonstruktion besteht aus gerammten, fundamentlosen Stahlprofilen. Die erforderliche Rammtiefe ergibt sich aus der physikalischen Bodenbeschaffenheit.

Die Anlage ist als elektrischer Betriebsraum mit einem Stahlmattenzaun mit Übersteigschutz und einer Gesamthöhe von max. 2,40 m vor unbefugtem Zutritt geschützt. Der Zaun endet mindestens 15 cm oberhalb der Erdoberfläche, so dass Kleintiere und Niederwild barrierefrei auch in die Baufelder gelangen.

Betriebsanlagen und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO werden an den Solarmodultischen angebracht oder in Standard-Fertigteil-Containern untergebracht.

Die Photovoltaikanlage wird mit einem entsprechenden Not-Aus-Schalter ausgestattet, sodass die Feuerwehr im Notfall die Anlage sicher vom Netz trennen kann.

Die bereits bestehende PV-Anlage (BA-I) ist über einen geschotterten Weg im nördlichen Bereich des Flurstücks 44/5 an die öffentliche Gemeindestraße Klatzow – Buchar angebunden. Diese Zufahrt innerhalb des Geltungsbereiches dient derzeit der Erschließung der Flurstücke 44/1 und 44/5 und soll ebenfalls für die Erweiterungsfläche (BA-II) genutzt werden. Hierfür wird auf der Planzeichnung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Betreiberfirma des BA-II festgesetzt.

Die Erweiterungsfläche wird über einen Stichweg an den bereits fertiggestellten Zufahrtsweg des ersten Bauabschnittes angeschlossen. Ein Ausbau desselben ist nicht erforderlich, Gehölze des geschützten Biotops bleiben unberührt. Die gesamten Anlagen sind wartungsarm (durchschnittlich max. 1 Kfz-Fahrt pro Woche). Ergänzend wird die Planung einer zweiten Zuwegung angestrebt, welche vom Flurstück 40/1 ausgehend westlich an der Erweiterungsfläche vorbeiverläuft, über das Flurstück 42/4 geführt wird und eine Anbindung an die südlich gelegene SO-Fläche herstellt.

Eine Bauzufahrt wird gemäß erforderlichen Achsdrücken der Lieferfahrzeuge temporär befestigt und nach Fertigstellung des Vorhabens restlos beseitigt.

Die elektrische Erschließung erfolgt nach Vorgabe des Netzbetreibers. Die Netzeinspeisung in das Hochspannungsnetz wird voraussichtlich am Anschlusspunkt im Umspannwerk Altentreptow geschehen. Die Anfrage bei der E.DIS Netz GmbH für den Energiepark 89093 wird unter der Vorgangsnummer 2004954466 geführt. Die erforderliche Leitung beansprucht keine Waldflächen und wird gesondert beantragt.

Die Verfügungsberechtigung über die Vorhabenfläche wird durch einen Pachtvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren nachgewiesen, einschließlich der Option auf zweimalige Verlängerung um jeweils 5 Jahre. Dementsprechend ist auch der Vorhaben- und Erschließungsplan nur für diesen Zeitraum gültig.

Da die Festsetzung als Sondergebiet Photovoltaik gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Art und den Umfang der zulässigen Photovoltaikanlagen nicht näher spezifiziert, ist zusätzlich die Einschränkung auf solche Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, gemäß § 12 Abs. 3a BauGB erforderlich; falls sich Art, Umfang oder Ausführung der Photovoltaikanlage während des Genehmigungsverfahrens oder der Nutzung ändern, braucht somit nur der Durchführungsvertrag, nicht jedoch der Bebauungsplan geändert zu werden. Bezüglich der exakten Regelungen inklusive der Frist für die Durchführung des Vorhabens und der Erschließung sowie hinsichtlich der Übernahme der Kosten durch den Vorhabenträger wird daher auf den Durchführungsvertrag verwiesen, der dieser Begründung als Anhang 4 beigelegt ist.

8 Hinweise

8.1 Altlasten und Kampfmittel

Kampfmittelvorkommen und Altlastverdachtsflächen sind derzeit nicht bekannt.

Für den bestehenden Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ wurde seinerzeit eine Abfrage auf Kampfmittel mit negativem Ergebnis durchgeführt.

Die Anfrage beim Altlastenkataster ergab, dass im digitalen Bodenschutz- und Altlastenkataster MV (dBAK) keine Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen oder Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 3–6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) auf den Flurstücken 42/4 und 44/5, Flur 1, sowie den Flurstücken 6, 7, 8, 9, 10, 20 und 21, Flur 3, erfasst sind. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.

8.2 Archäologische Funde/Boden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt nach 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

8.3 Richtlinien und Regelwerke der DB AG

Die Vorgaben aus den Richtlinien und Regelwerken der DB AG, speziell die Ril 413 „Infrastruktur gestalten“ sowie Ril 819.0201 „Signale für Zug und Rangierfahrten, Grundsätze“ werden beachtet.

8.4 Bergwerkseigentum

Die Photovoltaikanlage Klatzow befindet sich innerhalb des Bergwerkeigentums (BWE) „Loickenzin/Klatzow“. Dieses BWE wurde für die Aufsuchung und Gewinnung des Bodenschatzes tonige Gesteine zur Herstellung von Blähtonprodukten der Fa. Bergwerk Klatzow GmbH c/o DEBAG Deutsche Boden und Rohstoff AG, Seeweg 12, 12529 Schönefeld, erteilt.

Außerhalb der geplanten Maßnahme existiert östlich der Bahnlinie im nördlichen Teil des Bergwerksfeldes ein zugelassener Hauptbetriebsplan für die Gewinnung von Bodenschätzten bis zum 28.02.2023. Ein Gewinnungsbetrieb ist nicht aufgenommen worden. Auch ein eventueller zukünftiger Bergbaubetrieb östlich der Bahnlinie berührt die geplante Erweiterung der PV-Anlage nicht.

8.5 Einfahrt zur PV-Fläche

Die Einfahrt auf die Vorhabenfläche ist von der Gemeindestraße Heidbergtrift nur aus Richtung Buchar zulässig.

Der Hinweis ist im Bauantrag sowie in der Baustellen-Beschilderung umzusetzen, um das Stehenbleiben von Kfz auf dem Bahnübergang im Falle von Gegenverkehr aus Richtung Buchar zu vermeiden.

8.6 Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind.

Es wird darauf hingewiesen bereits bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Für die Telekom erforderliche Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz sind jederzeit zur ermöglichen. Gegen die Planung bestehen keine Einwände.

8.7 Eisenbahnbundesamts – Außenstelle Hamburg/Schwerin

Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:

- dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist

Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber. Die Anlage wird mit einem Abstand von 5 m von der Flurstücksgrenze und damit von den Bahnanlagen geplant. Bei einer eventuellen Änderung der Planung werden die Abstände mit dem Eisenbahnbundesamt abgestimmt.

Von der geplanten Anlage (den Modulen) darf keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Die potenzielle Blendwirkung wurde im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 28 beachtet. Da die Bahnstrecke nur ca. 10° von der Nordrichtung abweicht und die Solarmodule strikt nach Süden bei einem Winkel zwischen 15° und 30° gegenüber der Waagerechten ausgerichtet sind, kommt es aufgrund der astronomischen Sonnenbahn zu keiner Zeit zu einer physiologischen Blendung eines Lokführers auf der angrenzenden Bahntrasse. Außerdem liegt die Erweiterung des Solarparks mehr als 100 m von der Bahnlinie entfernt. Von einer Blendwirkung durch die geplante Erweiterung des Solarparks ist daher nicht auszugehen.

Nach Rücksprache mit der DB Bahn AG steht die geplante PV-Anlage nicht im Konflikt mit der Baumaßnahme der DB Netz AG „Rückbau / Auflassung eines Durchbruchs“.

8.8 Wasser- und Bodenverband

Mögliche Kabelkreuzungen an Gewässern müssen mindestens 1,5 m unterhalb der Graben- oder Rohrsohle erfolgen. An Gewässern ist beidseitig ein 10 m breiter bebauungsfreier und unbepflanzter Korridor einzuhalten

Sollten beim Bau bisher unbekannte Drainagesysteme offensichtlich werden, so werden diese berücksichtigt und bei Beschädigung repariert bzw. erneuert.

8.9 E.DIS Netz GmbH

Im oberen Bereich der Zuwegung zur Projektfläche/Baufläche befinden sich Versorgungsleitungen (Strom-NS) der E.DIS Netz GmbH.

Diese Leitungen verlaufen außerhalb des Baufeldes der PV-Anlage.

8.10 Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte – Neubrandenburg

Das Amt hat im Rahmen der 15. Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass die Erweiterung des Solarparks innerhalb des 200 m Streifens nicht mit Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Daraufhin wurde ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) durchgeführt, welches mit Schreiben vom 12.11.2024 positiv beschieden wurde.

8.11 Straßenbauamt Neustrelitz

Seitens der Straßenbauverwaltung gibt es keine Bedenken zu den Entwürfen der 15. Änderung des Flächennutzungsplans und der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Altentreptow.

8.12 StaLu Mecklenburgische Seenplatte – Neubrandenburg

Die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme muss gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.

8.13 Bergamt Stralsund- Stralsund

Es wurden keine Einwände oder Ergänzungen vorgebracht. Da für den Bereich der Maßnahme eine Bergbauberechtigung vorliegt, wird empfohlen, den Bergwerkseigentümer am Verfahren zu beteiligen.

8.14 Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt und Forstamt – Neubrandenburg

Das Feldgehölz im nördlichen Bereich des Plangebiets erfüllt die Kriterien für eine Waldfläche. Daraus ergeben sich folgende Auflagen:

1. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt ausschließlich in der orangefarbenen blau umrandeten Grundfläche nach der Planzeichnung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ (April 2023)
2. Die Zaunsetzung ist mindestens ab der Traufkante der Baumkronen von den Randbäumen, die an das Planvorhaben angrenzenden Waldflächen, zu bemessen und nicht ab dem Stammfuß der Bäume. Entlang der Bestände hat ein ausreichender Abstand zwischen Wald und Zaun bestehen zu bleiben, um bei Notwendigkeit den Einsatz von Forsttechnik oder Fahrzeugen der Feuerwehr gewähren zu können.

3. Sämtliche Anschluss- und Leitungsverlegungen für den Betrieb des Solarparks haben außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs von Waldflächen zu erfolgen.

4. Gleches gilt für die Errichtung aller erforderlichen Nebenanlagen, Wechselrichter, Trafostationen und für alle Anlagen zur Energiespeicherung und - Verarbeitung sowie Einspeisepunkten in das öffentliche Netz.

Auf Grund der vorhandenen Bewaldung ist der im § 20 LWaldG M-V festgeschriebene Mindestwaldabstand von 30 m zum Wald (Trauf) bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen in diesen Bereichen zu beachten und nicht zu unterschreiten.

Der Mindestabstand zum Wald von 30 m wird eingehalten, da die Sondergebietsfläche etwa 100 m vom Gehölz bzw. Waldrand entfernt liegt.

8.15 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur 15. FNPÄ

Der Zielabweichungsbescheid vom 12. November 2024 ist unter einer Maßgabe erteilt worden. Erst mit schriftlicher Bestätigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V als für das Ziel abweichungsverfahren zuständige Bescheid erstellende Behörde nach Erfüllung der Maßgabe ist der o. g. Bebauungsplan mit den Zielen der Raumordnung abschließend vereinbar. Somit hat die schriftliche Bestätigung seitens des Ministeriums über die Erfüllung der Maßgabe vor Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan vorzuliegen, um einen rechtskonformen Gemeindebeschluss fassen zu können. Ein positiver ZAV-Bescheid liegt vor, vorausgesetzt die Maßgabe (städtbaulicher Vertrag) wird erfüllt. Der städtebauliche Vertrag muss zum Satzungsbeschluss vorliegen, damit die Unterschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur Tourismus und Arbeit M-V erfolgen kann.

Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht stehen der geplanten 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen sowie –fachlichen Belange entgegen.

Nach Durchsicht und Prüfung der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von April 2023 kommt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn die Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden (siehe Kapitel 6).

Aus Sicht des Landkreises stehen der geplanten 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow keine grundsätzlichen bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange entgegen. Altlasten bzw. ein entsprechender Altlastenverdacht gemäß § 2 Absatz 5 und 6 des Bundes Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Die bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange werden in den nachgelagerten B-Plänen betrachtet.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28
„Photovoltaikanlage Klatzow“ Stadt Altentreptow
Begründung, Entwurf August 2025

9. Flächenbilanz

Ifd. Nr.	Nutzungsart	Bestand (ha)	B-Plan (ha)	Differenz ha
1	Fläche für Landwirtschaft	10,69	0,00	- 10,69
2	Sondergebiet Photovoltaik	10,37	19,19	+ 8,82
3	Private Grünfläche Erhalt	0,17	0,17	0,00
4	Fläche für Maßnahmen auf Grünfläche	1,88	3,70	+ 1,82
5	Wald (Bestand)	0,25	0,25	0,00
6	Verkehrsfläche	0,10	0,15	+ 0,05
	Summe	Ca. 23,46	Ca. 23,46	± 0,00

Anhang 1: Umweltbericht (§§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Altentreptow

Verfahrensstand: Entwurf vom August 2025

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart

Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)
eMail: AndreasWolfart@aol.com

Inhalt:

1. Einleitung

- | | | |
|-----|---|---|
| 1a. | Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans | 2 |
| 1b. | Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes | 2 |

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

- | | | |
|-----|---|----|
| 2a. | Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Merkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden | 3 |
| 2b. | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung | 7 |
| | Kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben | 8 |
| 2.c | Ermittlung des Kompensationsbedarfs; Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden | 9 |
| | Pflegeplan | 10 |
| | Kostenschätzung für Pflege | 11 |
| 2.d | in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten | 11 |
| 2.e | Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB..... | 11 |

3. Zusätzliche Angaben

- | | | |
|-----|--|----|
| 3a. | Merkmale der verwendeten technischen Verfahren | 12 |
| 3b. | Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Bebauungsplans | 12 |
| 3c. | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 12 |

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB 13

Anlage 1: Biotopkarte

Anlage 2: Maßnahmenblätter 1 und 2

1. Einleitung

1a. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Parallel westlich zur eingleisigen Bahnlinie zwischen Altentreptow und Stralsund soll die vorhandene PV-Anlage auf die doppelte Fläche verbreitert werden. Außerdem erlaubt die textliche Festsetzung Nr. 1 künftig auch die Errichtung von Batterie-EnergieSpeicherSystemen (BESS). Dafür ist die Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplans erforderlich.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow stellt die Erweiterungsfläche als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschloss am 21.03.2023 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ gemäß § 12 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Auf der Erweiterungsfläche (8,82 ha) sind fest aufgeständerte Solarmodultische in Ost-West ausgerichteten Reihen vorgesehen. Innerhalb der umzäunten Vorhabenfläche Photovoltaik beträgt die maximale Grundflächenzahl 0,70, die mit Solarmodulen überdeckbare Fläche somit maximal 70 %. Die Solarmodul-Unterkante befindet sich mindestens 0,7 m, die Oberkante maximal 5,0 m über der Bodenoberfläche. Die Solarmodultische sind mit einem Winkel von min. 15° und max. 30° gegenüber der Waagerechten nach Süden geneigt. Entspiegelte Solarmodule sind inzwischen Standard; die Verwendung derselben liegt der Beurteilung im Umweltbericht sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde. Die Solarmodule weisen jeweils einige Zentimeter Abstand voneinander auf, so dass Niederschlagswasser auch innerhalb der Solarmodultische durchrieseln kann. Die Fläche unter den Solarmodulen wird so befeuchtet und ermöglicht eine flächendeckende Vegetation. Niederschlagswasser versickert vor Ort. Die Trägerkonstruktion besteht aus gerammten, fundamentlosen Stahlprofilen, die nach endgültiger Betriebsaufgabe rückstandslos wieder aus dem Boden entfernt werden können.

Betriebsanlagen werden an den Solarmodultischen angebracht oder in einem Standard-Fertigteil-Container untergebracht.

Bauart und Aufstellort des Batterie-EnergieSpeicherSystems stehen zum gegenwärtigen Planungsstand noch nicht fest.

Die Photovoltaik-Anlage ist wartungsarm (durchschnittlich 1 KFZ-Fahrt pro Woche).

1b. Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Die vorliegende Umweltprüfung ermittelt und beschreibt mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung, führt die naturschutzfachliche Eingriffsregelung durch und zeigt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf. Die Ergebnisse werden als Umweltbericht zusammengefasst und fließen in die Begründung des Bebauungsplanes ein. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Die Umweltauswirkungen werden nach den Vorgaben in §§ 1 und 1a BauGB, den Zielen und Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

und des Naturschutzausführungsgesetzes Land Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), den umweltbezogenen Aussagen des Flächennutzungsplanes sowie nach dem Landschaftsplan der Stadt Altentreptow beurteilt.

Nach den Naturschutzgesetzen soll insbesondere eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes von Pflanzen- und Tierarten, Biotopen, Landschaft und biologischer Vielfalt sowie der Wechselwirkungen der biotischen und abiotischen Schutzgüter zwischen- und untereinander vermieden bzw., wo unvermeidbar, vermindert oder ausgeglichen werden. Das Bundesbodenschutzgesetz verlangt den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden; das Baugesetzbuch setzt dies in die Forderung der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer Möglichkeiten der Innenentwicklung um. Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt zusammen mit nachfolgenden Verordnungen und Technischen Anleitungen (z.B. TA Lärm) den zulässigen Ausstoß von Stoffen, Lärm u.a. zur Wahrung der Gesundheit des Menschen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

2a. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Merkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Schutzgebiete

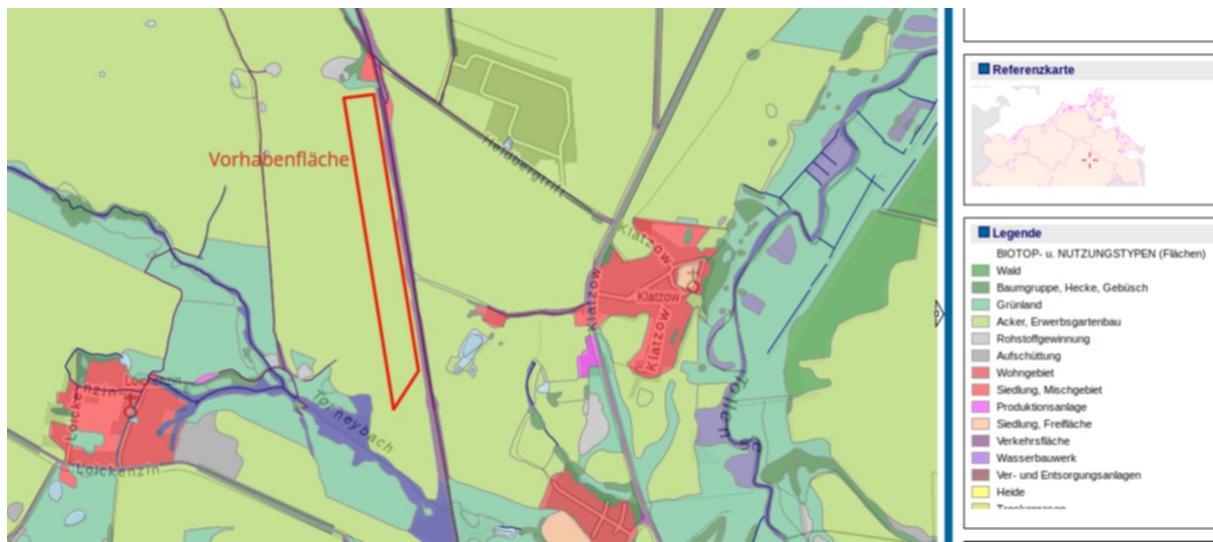
Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 überlagern das Plangebiet nicht und grenzen auch nicht unmittelbar an dieses an.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Tollensetal“ befindet sich 850 m östlich der Bahnstrecke; die nächstgelegenen Europäischen Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete sind weiter als 1.000 m zur Vorhabenfläche entfernt (vgl. Beikarte zur FFH-Vorprüfung).

Aufgrund fehlender Fernwirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder –Objekten der Naturschutzgesetze oder der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 nicht zu befürchten.

Biotopkartierung

Die landesweite Biotop- und Nutzungstypenkartierung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet für das Vorhabengebiet auf der gesamten PV-Fläche „Acker“, vgl. Textkarte 1.

**Textkarte 1:** Biotop- und Nutzungstypen (LUNG MV 2015)

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie weist in der näheren Umgebung der Vorhabenfläche Gehölz- und Wasserflächen als geschützte Biotope aus, vgl. Textkarte 2. Innerhalb der PV-Fläche befinden sich keine geschützten Biotope. Das geschützte Feldgehölz (DEM 13962) ragt randlich im Norden des Flurstücks 44/5 in dieses hinein.

**Textkarte 2:** Geschützte Biotope (LUNG MV 2015)

Eine Biotopkartierung erfolgte am 13.04.2023 terrestrisch und flächenkonkret anhand des Biototypenschlüssels für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013). Die **Karte zum Umweltbericht (Karte 1)** verzeichnet die identifizierten Biototypen lagegetreu.

Das festzusetzende Baugebiet ist derzeit unversiegelt und als Intensivacker auf Sandböden (ACS), teils mit gewissem Schluffanteil, genutzt; aktuell wird Winterweizen angebaut. Die Ackerraine sind mit 0,2 bis 0,5 m zu schmal für die kartografische Darstellung; es handelt sich um eine nitrophile, ruderalisierte Hochstaudenflur mit Brennnessel, Rainfarn, Wilde Möhre, Melde, Giersch u.a.

Zwischen dem geschützten Feldgehölz, das unberührt bleibt, und der Bahnlinie existiert ein ruinöses Anwesen mit ehemaliger Garten-/Landwirtschaftsfläche; dies wird der Kategorie „Kleinräumige Nutzung mit überwiegendem Brachflächenanteil (ABK)“ zugeordnet. Da die Fläche offenbar schon länger brach liegt, weist sie bereits starke Ruderalisierungstendenzen auf (RHU mit < 50 % der in der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V [LUNG 2013] genannten Arten).

Außerhalb des Geltungsbereiches existieren großflächiger Intensivacker, Ruderalfluren im Wechsel mit Feldgehölzen und Einzelbäumen am Bahndamm, eine aufgelassene Gartenfläche, Intensivgrünland, Stand- und Fließgewässer mit standorttypischen Gehölzsäumen, Feuchtgebüsch, Trockenrasen und Siedlungsbiotope.

Artenschutz

Gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung kann die Verwirklichung des Vorhabens geschützte Vogelarten beeinträchtigen, vgl. Anhang 3. Daher wurden avifaunistische Untersuchungen von Januar bis Juli 2020 für den Ursprungsplan durchgeführt. Die Biotopkarte verzeichnet die festgestellten Brutreviere nach Vogelart, Lage und Anzahl (Karte 1). Da sich der Biotopbestand in den vergangenen 5 Jahren – abgesehen von der errichteten PV-Anlage und den festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – nicht verändert hat, war eine vollständig erneute Bestandsaufnahme der Brutvögel nicht erforderlich. Drei stichprobenartige Beobachtungsgänge im Zeitraum von Ende März bis Ende Juni 2025 bestätigten die Ergebnisse des Brutvogelbestandes von 2020 sowohl hinsichtlich der Artenzusammensetzung als auch der Brutpaardichte. Einen übersichtlichen Vergleich des Vogelbrutbestandes 2020 und 2025 gibt die Karte zur Artenschutzprüfung (Anhang 3 zur Begründung des B-Plans).

Landschaftsbild, Erholung und Tourismus

Die Vorhabenfläche ist durch die parallel angrenzend verlaufende, eingleisige, elektrifizierte Fernbahn Stralsund – Neubrandenburg mit Regional- und Güterzügen sowohl optisch als auch akustisch geprägt. Die potentielle Erholungseignung der Vorhabenfläche ist somit stark eingeschränkt. Das Landschaftsbild ist insbesondere im 200 m-Streifen des Vorhabengebietes entsprechend vorbelastet.

Das Plangebiet hat aktuell keinerlei Bedeutung für Tourismus und Naherholung, da das Plangebiet im Winkel zwischen Torneybach und Bahnlinie keine Wege aufweist. Die Fläche ist für Erholungssuchende weder unmittelbar noch von der Straße Klatzow – Buchar und auch nicht aus größerer Entfernung einsehbar.

Wasser

Der oberste Grundwasserhorizont befindet sich im Bereich der geplanten PV-Fläche mehr als 2 m unter Flur. Der Intensivacker weist ein funktionierendes Drainage-System auf. Vorfluter ist der Torneybach, dessen Sohle sich auf etwa 23 m ü. NHN, d.h. 12 bis 17 m unterhalb der Bodenoberfläche des Vorhabengebietes befindet. Der Sandboden mit gewissen Lehm- und Schluffanteilen schützt das Grundwasser mittelmäßig vor eindringenden Schadstoffen.

Die Solarmodule weisen jeweils einige Zentimeter Abstand voneinander auf, so dass Niederschlagswasser auch innerhalb der Solarmodultische durchrieseln kann. Die Fläche unter den Solarmodulen wird so befeuchtet und ermöglicht eine flächendeckende Vegetation. Das gesamte Niederschlagswasser versickert flächig vor Ort, so dass in den Wasserhaushalt nicht eingegriffen wird.

Die nächstgelegenen Oberflächengewässer sind der Torneybach südwestlich sowie ein Stillgewässer jenseits der Bahn östlich des Plangebietes, jeweils in einer minimalen Entfernung von ca. 50 bzw. 250 m zur Erweiterungsfläche. Die Oberflächengewässer werden vom Vorhaben nicht berührt; Fernwirkungen des Vorhabens auf die Gewässer sind nicht zu erwarten.

Luft und Klima

Das Vorhabengebiet entfaltet keine besonderen siedlungsbezogenen Klimafunktionen.

Gegenüber der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen vermeidet die Solarstromerzeugung den Ausstoß von CO₂ und trägt somit zur Verbesserung der Luftqualität bei.

Boden

Das Vorhabengebiet ist durch entwässerte Sandböden mit geringem Lehm- und Schluffanteil geprägt. Die natürliche Fruchtbarkeit ist mit 39 - 40 Punkten eher gering.

2b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Biotop- und Eingriffsbewertung

Da der Intensivacker projektbedingt in ungedüngtes Dauergrünland umgewandelt wird, ergibt sich eine Verbesserung der Biotopqualität und -struktur mit wesentlicher Diversifizierung nahezu sämtlicher Tierartengruppen und der Pflanzenarten. Die Stahlstützen und Fundamente für Betriebsanlagen versiegeln zusammen weit weniger als 0,1 % der Fläche (max. 882 m²), mithin vernachlässigbar wenig. Eine bankenunabhängige Rückbaubürgschaft gewährleistet eine rückstandsfreie Fläche nach der endgültigen Betriebsaufgabe. Aufgrund der festgesetzten maximalen GRZ von 0,70 mindert sich das Kompensationserfordernis gemäß HZE-Anlage 6 Teil I Punkt 8.31. Für die Batterie-EnergieSpeicherSysteme (BESS) sind 5 Standard-Container mit einer Fläche von bis zu 300 m² Gesamtversiegelung und eine teilversiegelte (geschotterte) Zuwegung von bis zu 500 m² innerhalb des Sondergebietes vorgesehen. Die Bauart sowie der exakte Aufstellort der BESS ist zum gegenwärtigen Planungsstand noch unbekannt.

Die Vorhabenfläche kann insbesondere wegen der Zerschneidungswirkung der Bahnlinie keine Biotopverbundfunktionen in Ost-West-Richtung erfüllen. Sämtliche Gehölze entlang der Bahn und in der Umgebung des Sondergebietes PV bleiben erhalten. Das Vorhaben verursacht somit keine zusätzlichen Zerschneidungen. Multifunktionale Kompensationserfordernisse existieren daher nicht.

Der vorhandene, geschotterte Weg von der Ortsverbindungsstraße Klatzow – Buchar wird auch als Zufahrt zur Erweiterungsfläche genutzt. Er befindet sich auf Flurstück 44/5 zwischen Bahnlinie und dem geschützten Feldgehölz.

Während der Bauzeit werden für LKW temporäre Baustraßenelemente zum Sondergebiet PV verlegt, die für das Schutzgut Biotope keinen erheblichen Eingriff darstellen.

Artenschutz

Aufgrund der aktuellen Nutzung als Intensivacker dient die Vorhabenfläche weder Natura 2000-Arten noch Rote Liste-Arten mit Ausnahme von Feldlerche und Schafstelze oder sonstigen für den Naturschutz relevante Arten als Lebensraum. Auf der Fläche vorhandene Brutvogelarten können die Fläche auch bei Realisierung des Vorhabens teilweise weiter nutzen. Das artenreiche Dauergrünland bzw. die Anlage von Mähwiesen bietet vorhandenen und zusätzlichen Vogelarten sogar verbesserte Habitatstrukturen und Nahrungsgrundlagen. Für Vogelarten, welche die PV-Anlage nicht mehr als Nahrungsfläche nutzen wie Kraniche, Gänse oder Reiher, ist der Flächenentzug durch das Vorhaben im Vergleich zu der zur Verfügung stehenden Flächen der Umgebung unerheblich, zumal der 200 m-Streifen entlang der Bahnlinie laufend Störungen durch den Zugverkehr unterliegt; vgl. auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Anhang 3.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind nicht zu befürchten, vgl. auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Anhang 3.

Landschaftsbild, Tourismus und Erholung

Nicht erheblich betroffen, siehe oben.

Wasser

Nicht erheblich betroffen, da kein Niederschlagswasser aufgefangen und kein Abwasser produziert wird.

Boden

Insgesamt können durch das Vorhaben maximal 1.682 m² Boden durch die Stahlprofile, Betriebs- und BESS-Container neu vollversiegelt, weitere max. 4.500 m² als Zufahrt oder Feuerwehrweg teilversiegelt (geschottert) werden. Der bestehende, unbefestigte Feldweg wird nicht ausgebaut. Bauzufahrten werden temporär angelegt und nach Fertigstellung des Vorhabens restlos wieder entfernt.

Der Ausgleich der Voll- und Teilversiegelungen ist in obiger Tabelle zur Ermittlung des Compensationsbedarfs durch entsprechende Zuschläge bereits berücksichtigt.

Kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben

Da es sich um die Erweiterung einer Bestandsanlage von 110 m auf 200 m Breite handelt, sind kumulative Wirkungen infolge der B-Plan-Änderung ebensowenig wie beim Ursprungspan zu erwarten.

Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens

Die Fläche würde weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Stadt Altentreptow entgingen die durch das Vorhaben generierten Steuereinnahmen. Aufgrund der Vorbelastung durch die elektrifizierte Fernbahn und aufgrund der fehlenden Wege-Erschließung wäre auch ohne Durchführung des Vorhabens eine Entwicklung der Fläche für Tourismus- und Erholungszwecke unmöglich.

2c. Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Bilanzierung der Eingriffe

Eingriff und Kompensationsbedarf sind gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 (HZE) mit redaktioneller Überarbeitung Stand 01.10.2019 zu ermitteln.

Das Sondergebiet PV entfaltet keine Beeinträchtigungen über seine Grenzen hinaus. Wie in Kap. 2a des Umweltberichtes beschrieben, werden die abiotischen Schutzgüter Wasser, Boden, Luft und Klima sowie die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Kultur durch das Vorhaben nicht berührt bzw. bestehende Belastungen werden reduziert. Daher werden keine Zuschläge gemäß Pkt. 2.4 und 2.5 HZE erhoben.

Da die Aufzählung der Störfaktoren in der Tabelle der eingriffsmindernden Lagefaktoren gemäß Pkt. 2.2 HZE abgeschlossen ist und keine Schienenwege enthält, wurde der betroffene Acker mit dem Lagefaktor 1,0 bewertet.

Für die Vollversiegelung durch Modultischstützen mit max. 832 m² und einen Betriebscontainer mit ca. 50 m² Fläche sowie durch BESS-Container mit max. 800 m² wird gemäß Pkt. 2.5 HZE ein Zuschlag von 0,5 x 1.682 = 841 Eingriffsflächenäquivalenten erhoben, desgleichen für die Teilversiegelung durch einen geschotterten Weg für die Feuerwehr mit ca. 4.000 m² x 0,2 = 800 Eingriffsäquivalenten.

Kompensationsbedarf

Kompensationsbedarf entsteht durch die Umwandlung des Intensivackers ACS in Sondergebiet Photovoltaik 2 (SOPV 2 = 88.200 m²).

betroffene Biotoptypen	Fläche (m ²)	Wertstufe	Biotoptwert	Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent (m ²)
ACS Intensivacker Umwandlung in PV-Fläche	88.200	0	1,0	1,0	88.200
Zuschlag Vollversiegelung	1.682 x 0,5				841
Zuschlag Teilversiegelung	4.500 x 0,2				810
Summe					89.851

Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die 1. Änderung des B-Plans setzt eine SPE-Fläche mit extensiver Mähwiese auf derzeitigem Acker gemäß Maßnahme **2.31** der HZE als Puffer für geschützten Biotop DEM 13962 mit Mahd nicht vor 1. September sowie extensive Mähwiese auf überschirmten SOPV2-Fläche (70 %, GRZ = 0,70) und extensive Mähwiese zwischen den PV-Modultischen (30 %, GRZ = 0,70), jeweils mit Mahd nicht vor dem 01.07. fest. Gemäß Anlage 6 Teil I Punkt **8.32** vermindert sich der Kompensationsbedarf bei Anlage von Grünflächen mit Überschirmung durch PV-Modultische (70 % der SO-Fläche) um den Faktor 0,2, bei Anlage von Grünflächen zwischen den PV-Modultischen (30 % der SO-Fläche) um den Faktor 0,5. Von der Gesamt-SOPV-Fläche werden max. 882 m² durch Modultisch-Stützen, Betriebscontainer und Zuwe-

gung sowie max. 800 m² durch BESS vollständig versiegelt. Für die Begrünung unter und zwischen den Modultischen stehen damit 86.518 m² zur Verfügung, davon max. 70 % von Solarmodulen überdeckt (60.563 m²), zwischen den Modultischen min. 30 % (25.955 m²).

Kompensationsmaßnahme	Fläche (m ²)	Kompensa-tionswert	Leistungs-faktor	Flächenäquivalent (m ²)
Nr. 2.31 Anlage von extensiver Mähwiese (SPE mit T-Linie) davon in Wirkzone II (Bahn)	18.200	4,0	0,85	61.880
Nr. 8.32 Begrünung PVA Zwischenfläche SO _{PV} überschirmte Fläche SO _{PV}	25.955 60.563	0,5 0,2		12.978 12.113
Summe				86.971

Bilanz

<u>Eingriffsflächenäquivalent</u>	<u>Kompensationsflächenäquivalent</u>	<u>Differenz</u>
89.851 m ²	86.971 m ²	- 2.880 m ²

Die Bilanz ergibt einen geringfügigen Unterschuss von 2.880 Flächenäquivalent-Punkten (3,2 %) und wird als ausgeglichen betrachtet, zumal der 1. BA einen Überschuss von ca. 11.600 Flächenäquivalent-Punkten aufwies.

Pflegeplan für die Erweiterung

Der Pflegeplan richtet sich nach den Vorgaben der HZE-Maßnahme 2.31.

1. Ersteinrichtung der SPE-Fläche: Selbstbegrünung.

2. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im 1. bis 5. Jahr: 2x jährlich Aushagerungsmahd mit Messerbalken, 10 cm Schnitthöhe, Schwaden und Abfuhr des Mahdgutes zwischen 01. Juli und 30. Oktober.

3. Unterhaltungspflege im 6. bis 10. Jahr: 1x jährlich Mahd mit Messerbalken, 10 cm Schnitthöhe, Schwaden und Abfuhr des Mahdgutes nicht vor 01. September.

4. Unterhaltungspflege im 11. bis 25. Jahr: alle 2 Jahre eine Mahd mit Messerbalken, 10 cm Schnitthöhe, Schwaden und Abfuhr des Mahdgutes nicht vor 01. September.

Kostenschätzung der Kompensationsmaßnahme gemäß HZE Nr. 2.31

Die Kosten beziehen sich auf die Ausführung durch einen ortsansässigen Landwirt / Maschinenring inklusive Anfahrt bis max. 10 km zur Kompensationsfläche mit 1,82 ha.

Pos.	Leistung	Kosten	Faktor < 2 ha	Preis für Komp.fl. (€)
1	Mahd mit Doppelmessermähwerk an Allradschlepper	183,00 €/ha	1,05	349,71 €
2	Schwaden mit Kreiselschwader an Allradschlepper	88,00 €/ha	1,30	208,21 €
3	Aufnahme mit Ladewagen an Allradschlepper	159,00 €/ha	1,05	303,85 €
	Zwischensumme (ZwS)			861,77 €
4	Fertigstellungspflege 10x Unterhaltpflege 6. - 10. Jahr: 5x Unterhaltpflege 11. - 25. Jahr: 8x		ZwS x 23	19.820,71 €
5	14 Kontrollen durch Behörde (jedes 2. Mal)	200 €/Kontr.		2.800,00 €
	Summe			22.620,71 €

2d. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da das Vorhaben

- eine Erweiterung der Bestandsanlage darstellt,
- infolge raumordnerischer Vorgaben an den 200 m Streifen der Bahnstrecke gebunden ist,
- andere Abschnitte an der Bahnstrecke entweder schon bebaut sind, aus Biotopschutzgründen ausfallen oder nicht verfügbar sind und
- sonstige Flächen nicht nach EEG vergütbar sind,

existieren keine alternativen Planungsmöglichkeiten.

2e. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sind aufgrund ihrer Konstruktion und ihres Betriebes nicht in der Lage, schwere Unfälle oder Katastrophen zu erzeugen. Mithin ist die Beschreibung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB gegenstandslos.

3. Zusätzliche Angaben

3a. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Biotoptkartierung erfolgte im April 2023 terrestrisch und flächenkonkret anhand des Biotoptypenschlüssels für das Land Mecklenburg (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013) vgl. Karte 1 zum Umweltbericht verzeichnet die identifizierten Biotoptypen lagegetreu.

Herr Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart, Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Halle (Saale), erfasste die Avifauna von Januar bis einschließlich Juli 2020 terrestrisch; die Ergebnisse der Brutvogelerhebung sind in der Karte zum Umweltbericht lagegetreu eingetragen (vgl. Karte 1). Da die Brutvogeluntersuchung fünf Jahre zurückliegt und sich die Biotope – abgesehen von der Errichtung der PV-Anlage im SOPV 1 und der zugehörigen Ersatzfläche – nicht wesentlich geändert haben, sind die Ergebnisse von 2020 durch 3 stichprobenartige Beobachtungsgänge von Ende März bis Ende Juni 2025 überprüft worden. Zur Methodik der Vogelbestandsaufnahmen vgl. Anlage „Avifaunistisches Untersuchungsprotokoll zum Anhang 3 „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“.

3b. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Bebauungsplans

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes bedingt das Vorhaben keine erheblichen anlage-, bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt; Überwachungsmaßnahmen erübrigen sich daher.

3c. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Als Eingriffe in Natur und Landschaft wurden mögliche Beeinträchtigungen von Biotoptypen, Vogelarten, Landschaftsbild, Versiegelung und Erholung/Tourismus geprüft. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen bzw. Biotoptächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes entstehen nicht. Die ermittelten Brutvogelarten brüten nachweislich auch in den Randbereichen von Photovoltaikanlagen. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG werden vermieden. Aufgrund der Vermeidung von fossilen Energieträgern zur Stromerzeugung wird der CO₂-Ausstoß vermindert und das globale Klima geschont. Tourismus und Erholung werden nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB wurde eine Umweltprüfung gemäß Gliederung der Anlage 1 zum BauGB durchgeführt. Als erheblicher Belang wurde die Neuversiegelung durch das Vorhaben identifiziert. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB liegt der Begründung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow als gesonderter Teil bei und beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen der Planung, die in die Abwägung aller Belange gegen- und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einfließen.

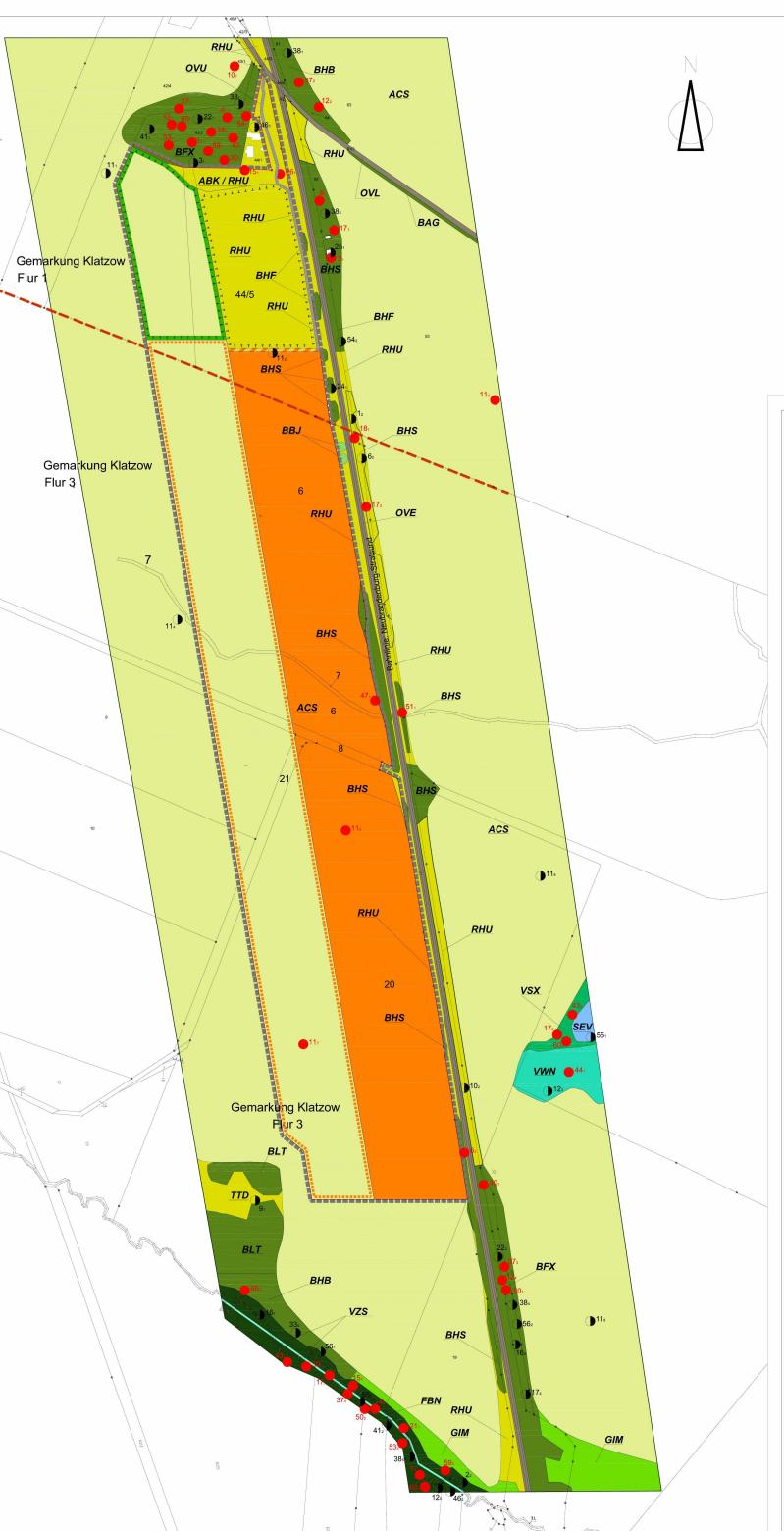
Eingriffstatbestände gemäß BNatSchG werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen. Die Bilanzierung der Vorhabenauswirkungen ergibt einen ausgeglichenen Saldo, d.h. eine Verbesserung der Umwelt. Die Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden geschätzt; der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zur Übernahme sämtlicher Kosten inklusive Pflege über die Betriebszeit der Photovoltaikanlage. Eine bankenübliche Bürgschaft zugunsten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wird hinterlegt.

Artenschutzbelange gemäß § 44 BNatSchG sind nicht betroffen.

Die Planung verfolgt im Einklang mit der Landesplanung und Raumordnung das Ziel der Gewinnung regenerativer Energie aus Solarstrahlung entlang des 200 m Streifens der Bahnlinie und ist daher alternativlos.

Folgende umweltbezogene Informationen wurden verwendet:

- Biotopkartierung am 13.04.2023 terrestrisch und flächenkonkret anhand des Biotoptypen-schlüssels für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013) mit Bewertung und Ausgleich/Ersatz gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ in der Neufassung 2018
- Brutvogel-Kartierungen im Frühjahr 2020 mit 6 Beobachtungsgängen und ergänzend im Frühjahr 2025 mit 3 Beobachtungsgängen
- Landeskartierung der geschützten Biotope (LUNG MV 2015)



Brutvögel 2020 Stichprobenhafte Ergänzung 2025: siehe Karte zur Artenschutzprüfung

Stand: 20.07.2020

Nr.	Art	14.03.20	16.04.20	06.05.20	27.05.20	17.06.20	03.07.20
1	Amsel	x	x	x	x	x	x
2	Bachstelze		x	x	x		x
3	Blaumeise	x	x	x	x		
4	Buchfink	x	x	x	x	x	x
5	Dompfaff*)				x		
6	Dorngrasmücke			x	x	x	x
7	Eichelhäher*)			x		x	
8	Elster*)	x					
9	Fasan		x	x			
10	Feldsperling		x	x	x	x	x
11	Feldlerche	x	x	x	x	x	x
12	Fitis		x	x	x	x	x
13	Gartenbaumläufer			x			
14	Gartengrasmücke				x		
15	Gartenrotschwanz	x	x	x			x
16	Geißblässhähnchen				x	x	x
17	Goldammer	x	x	x	x	x	x
18	Graummer			x	x	x	x
19	Graureiher*)		x	x	x		
20	Grauwürger	x			x		
21	Großer Buntspecht	x	x		x	x	
22	Grünfink	x	x	x			x
23	Grünspecht				x		
24	Hälfing				x	x	x
25	Hausrotschwanz		x	x			
26	Heckenbraunelle		x	x	x		x
27	Klappterrassenschwalbe			x	x		
28	Kleiber		x				
29	Kleinspecht		x				
30	Kohlmeise	x	x	x	x	x	x
31	Kolkrabe*)					x	
32	Kranich**)	(x)	(x)				
33	Kuckuck			x	x	x	
34	Mäusebussard*)	x	x	x	x	x	x
35	Mauersegler*)				x		
36	Mehlschwalbe*)			x			
37	Mönchsgrasmücke		x	x	x	x	x
38	Nachtigall			x	x	x	x
39	Nebelkrähe*)	x	x	x	x		x
40	Neuntöter				x	x	x
41	Pirol				x	x	x
42	Rauchschnabel*)	x	x	x	x	x	x
43	Ringeltaube		x	x	x	x	x
44	Rohrweihe		x	x	x		
45	Roter Milan**) x	x	x		x		
46	Rotkehlchen	x	x				x
47	Schafstelze			x	x	x	
48	Schwanzmeise		x				
49	Schwarzkehlchen			x			
50	Singdrossel	x	x	x	x	x	x
51	Sperbergrasmücke				x	x	x
52	Sprosser				x		
53	Star		x	x	x	x	x
54	Stieglitz	x	x	x	x		x
55	Stockente		x	x		x	
56	Sumpfmeise	x	x				
57	Turmfalke*)			x	x		
58	Wacholderdrossel		x				
59	Zaunkönig	x	x	x	x	x	x
60	Zilpzalp	x	x	x	x	x	x

*) Brutzeitbeobachtung / Nahrungsgast ohne Revierverhalten

**) überfliegende Zugformation

Planzeichen	Code	Karteneinheit	Flächen innerhalb B-Plan Grenze (in m)
2. Feldgehölze			
	BLT	Gebüsch trockenwarmer Standorte (2.1.1)	
	BFX	Feldgehölz-heimische Baumarten (2.2.1)	155
	BHF	Strauchhecke (2.3.1)	
	BHS	Strauchhecke mit Überschirmung (2.3.2)	302
	BHB	Baumhecke (2.3.3)	
	BAG	Geschlossene Allee (2.3.1)	
	BBJ	Jüngerer Einzelbaum (2.7.2)	
4. Fließgewässer			
	FBN	naturnaher Bach (4.3.1)	
5. Gewässer			
	SEV	Vegetationfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer (5.4.5)	
6. Waldfreie Biotope der Ufer...			
	VWN	Feuchtgebüsch eurasischer Moor- u. Sumpfstandorte (6.5.1)	
	VSZ	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern (6.6.5)	
	VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern (6.6.6)	
8. Trocken- u. Magerrasen, Zwergstrauchheiden			
	TTD	Ruderalisierter Steppen- u. Trockenrasen (8.4.2)	
9. Grünland und Grünlandbrachen			
	RHU	Mähwiese (neu angelegt, eher noch ruderaler Charakter)	18.916
	GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten (9.3.3)	
10. Staudensäume, Ruderalfluren und Trittrasen			
	RHU	Ruderaler Staudenflur frischer bis trockner Mineralstandort (10.1.3)	521
12. Acker- und Erwerbsbaubiotope			
	ACS	Sandacker (12.1.1)	106.863
	ABK/RHU	Kleinräumiger Nutzungswechsel mit überliegendem Brachflächecharakter (12.3.4)	3.558
14. Biotopkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen			
	OSS	Sonstige Versorgungsanlage (14.10.5) [Photovoltaik-Anlage, Bestand]	103.269
	OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilweiseiegelt (14.7.3)	984
	OVL	Straße (14.7.5)	
	OVE	Bahn / Gleisanlage (14.7.10)	
		Summe im Geltungsbereich des B-Plans	234.568

Brutvögel 20

- The legend consists of two columns of icons and text. The left column contains icons for 'Brutnachweis' (red circle), 'Brutverdacht' (black circle with white center), 'Sondergebiet SO-PV/2 (Plan der 1. Änderung)' (orange square with yellow dots), 'Ausgleichs- und Ersatzfläche (Plan der 1. Änderung)' (green square), 'Zweugung (Plan der 1. Änderung)' (yellow square with green dots), 'Ausgleichs- und Ersatzfläche (Bestand, Ursprungsplan - BBP-Nr. 28)' (grey square with black dots), and 'Geltungsbereich der 1. Änderung' (grey square with black dots). The right column contains the corresponding text labels: 'Sondergebiet SO-PV/2 (Plan der 1. Änderung)', 'Ausgleichs- und Ersatzfläche (Plan der 1. Änderung)', 'Zweugung (Plan der 1. Änderung)', 'Ausgleichs- und Ersatzfläche (Bestand, Ursprungsplan - BBP-Nr. 28)', 'Geltungsbereich der 1. Änderung', and 'Flurstützpunkte / Flurstück-Nr.'.

STADT Altentreptow

- ## **1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ gleichzeitig Anlage zur 15. Änderung Flächennutzungsplan**

Karte 1 zum Umweltbericht - Bestands- / Biotopkarte



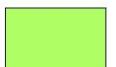
Stand: Vasant

Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 (1) BauG

Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 (1) BauGB

Altentreptow, April 2023 August 20

Grünlandpflege innerhalb der Photovoltaikanlage



Sondergebiet PV

Gemarkung Klatzow, Flur 1 und 3,
Flurstücke 42/4, 44/5, 6 - 10, 20, 21, jeweils Teilflächen



Geltungsbereichsgrenze des B-Plans

Textliche Festsetzung Nr. 5

Der Bodenbewuchs im Sondergebiet PV ist als extensives Grünland dünger-, herbizid- und pestizidfrei zu bewirtschaften und nicht vor dem 01.07. jedes Jahres zu mähen.

Umsetzung auf den unversiegelten, überschirmten oder freien Flächen des Sondergebiets PV mit einer Größe von insgesamt ca. 191.847 m² gemäß Pkt. 8.32 HZE-MV:

- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung
- keine Bodenbearbeitung
- keine Verwendung von Düng- oder Pflanzenschutzmitteln
- maximal zweimal jährlich Mahd mit Abtransport des Mähgutes
- 1. Mahd frühestens ab 01. Juli



Stadt Altentreptow vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 "Photovoltaikanlage Klatzow" 1. Änderung

Anlage 2.1 zum Umweltbericht

Maßnahmenblatt 1

Pflege und Entwicklung der SPE-Fläche A

Stand 08.08.2025

0 50 100 150 200 250 300 Meter

Original-Maßstab: 1 : 3.500 (DIN A3 im Original)

Bearbeitung:

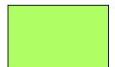
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt

Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart

Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)

eMail: aw.pgmu@web.de

Einrichtung und Pflege einer extensiven Grünlandfläche



SPE-Fläche A

Gemarkung Klatzow, Flur 1,
Flurstücke 42/4, 44/5, jeweils Teilflächen



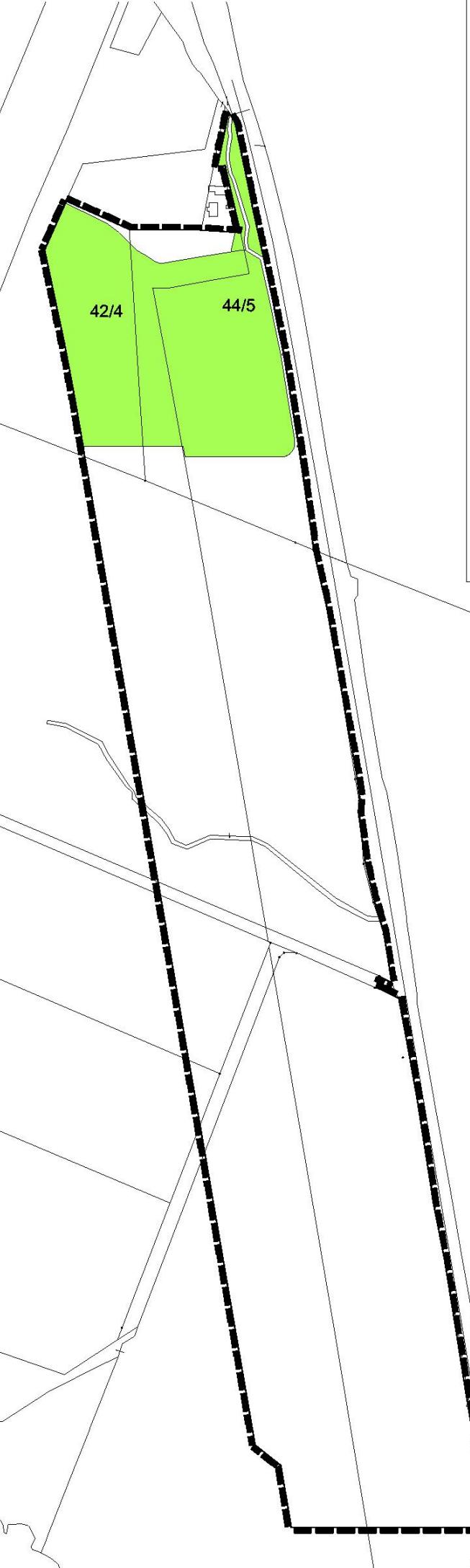
Geltungsbereichsgrenze des B-Plans

Textliche Festsetzung Nr. 6

Die Fläche A zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft (SPE) ist als extensives Grünland dünger-, herbizid- und pestizidfrei zu bewirtschaften und nicht vor dem 01.09. jedes Jahres zu mähen mit Abfuhr des Mahdgutes.

Umsetzung auf der SPE-Fläche A mit einer Größe von insgesamt 38.738 m² gemäß Pkt. 2.31 HZE-MV:

- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung
- Anlage von 5 Steinhaufen à 100 m² für Zauneidechse
- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- keine Bodenbearbeitung, keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel
- Walzen und Schleppen nur zwischen 16.09. und 28.02.
- 2x Mahd frühestens ab 01.07. im 1. - 5. Jahr
- 1x Mahd frühestens ab 01.09. vom 6. Jahr an
- Schnitthöhe 10 cm über Bodenoberkante
- Abfuhr des Mahdgutes



Stadt Altentreptow vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 "Photovoltaikanlage Klatzow" 1. Änderung

Anlage 2.2 zum Umweltbericht

Maßnahmenblatt 2

Pflege und Entwicklung der SPE-Fläche A

Stand 08.08.2025

0 50 100 150 200 250 300 Meter

Original-Maßstab: 1 : 3.500 (DIN A3 im Original)

Bearbeitung:

Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt

Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart

Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)

eMail: aw.pgmu@web.de

Anhang 2: FFH-Vorprüfung

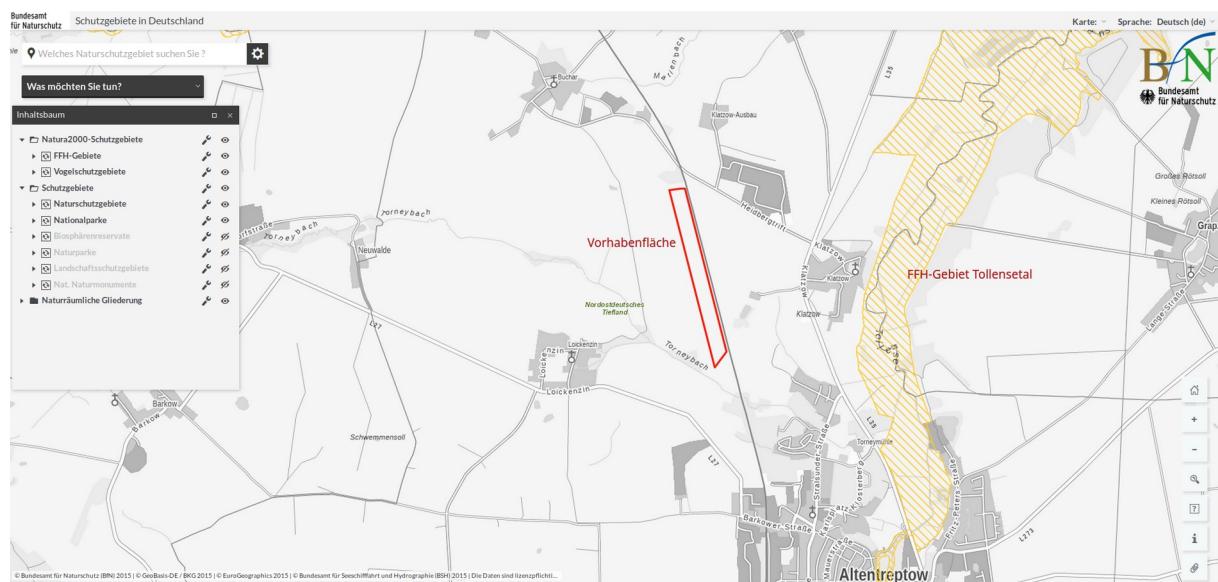
Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart

Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle
eMail: AndreasWolfart@aol.com

Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 überlagern das Plangebietes nicht und grenzen auch nicht unmittelbar an dieses an.

Das FFH-Gebiet „Tollensetal“ befindet sich im Abstand von minimal 950 m zur Erweiterungsfläche (vgl. nachfolgende Textkarte).

Aufgrund fehlender Fernwirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder –Objekten der Naturschutzgesetze oder der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 nicht zu befürchten.



Textkarte 4: Natura 2000-Gebiete (BfN 2020)

Anhang 3: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Altentreptow

Bearbeitung:Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart

Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)
eMail: AndreasWolfart@aol.com

Naturschutzrechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen zu verletzen, zu töten, zu beschädigen oder zu zerstören (unmittelbares Störungs- und Tötungsverbot).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während bestimmter Zeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art verschlechtert (unmittelbares Störungs- und Tötungsverbot während bestimmter Zeiten).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, (aktuell oder wiederkehrend genutzte) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verbot der Zerstörung von Lebensstätten oder vollständigen Revieren).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Betroffenheit / Ausschluss von Artengruppen

Aufgrund der Habitatausstattung der Vorhabenfläche lässt sich das Vorkommen von einigen Arten bzw. Artengruppen bereits von vornherein ausschließen bzw. eingrenzen. Diese Potentialabschätzung/Vorprüfung ist eine allgemein übliche und rechtlich einwandfreie Vorgehensweise.

Pflanzen, Reptilien, Amphibien, Insekten

Aufgrund der aktuellen intensiven Acker-Nutzung eignet sich die Vorhabenfläche nicht als Habitat für die Artengruppen geschützter Wildkräuter/Pflanzen, Reptilien, Amphibien und Insekten.

Ergebnis der Potentialabschätzung: Geschützte Pflanzen- und Insektenarten sowie Reptilien und Amphibien sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Fledermäuse

Auf der Vorhabenfläche sind weder Keller, Zisternen oder sonstige unterirdischen Hohlräume, welche die Fledermäuse als Winterquartiere nutzen könnten, noch als Wochenstuben geeignete Baumhöhlen, Gebäude oder bauliche Anlagen vorhanden.

Ein Kontrollschatz für die Drainage weist keine geeigneten Spalten für Fledermäuse auf und bleibt erhalten.

Die eventuelle Nutzung der Fläche als Jagdrevier für Fledermäuse wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Da die Solarmodultische höchstens 5 m hoch sein dürfen, bleibt die

Struktur der vorhandenen Gehölze entlang der Eisenbahnstrecke bzw. der sonstigen umliegenden Feldgehölze für die Fledermäuse raumbestimmend und wegleitend erhalten.

Ergebnis der Potentialabschätzung: Die Artengruppe der Fledermäuse ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Vögel

Auf der Vorhabensfläche sind Brutvögel sowie Nahrungs- und Wintergäste der offenen Ackerflur möglich. Die Artengruppe der Vögel ist somit prüfungsrelevant.

Vertiefende avifaunistische Untersuchungen erfolgten durch Herrn Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart, Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Halle (Saale), von Januar 2020 bis Anfang Juli 2020 sowie ergänzend von Ende März 2025 bis Ende Juni 2025. Methodische Details und Witterungsdaten der Untersuchungstage beschreibt das avifaunistische Untersuchungsprotokoll (siehe Anlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung). Da die Brutvogeluntersuchung fünf Jahre zurückliegt und sich die Biotope – abgesehen von der Errichtung der PV-Anlage im SOPV 1 und der zugehörigen Ersatzfläche – nicht wesentlich geändert haben, sind die Ergebnisse von 2020 auch zur Beurteilung der Erweiterung der PV-Anlage im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 und des diesbezüglichen Ersatzes verwendbar; die drei stichprobenhaften Beobachtungsgänge in der Brutzeit 2025 dienten der Überprüfung der Ergebnisse aus 2020.

Die Brutvogelkarte verzeichnet die ermittelten Brutpaare aus 2020 und aus 2025 lagegenau. Zusätzlich werden sie zusammen mit den festgestellten Nahrungsgästen und Durchzüglern tabellarisch nach Untersuchungstagen aufgelistet.

Ergebnis der Prüfung:

Brutvögel

Im geplanten SOPV 2 – analog zum SOPV 1 - ist von 2 Brutpaaren Feldlerchen und 1 Brutpaar Schafstelze auszugehen. Deren Nistplätze oder Brutreviere sind vom Vorhaben jedoch nicht betroffen, da die Brutpaare die 1,8 ha Ersatzbiotop im Norden des Geltungsbereichs sowie auch die Grünlandflächen am Rand der Solarmodultische als Brutreviere annehmen, zumal sich das Nahrungsangebot im Zuge der vollflächigen Umstellung von intensivem Ackerland auf extensives Dauergrünland deutlich verbessert. Dies gilt auch für alle übrigen Kleinvögel des Offenlandes.

Nahrungsgäste / Rastvögel

Weiterhin dient das Vorhabengebiet Greifvögeln, Eulen, Krähen- und Kleinvögeln als Nahrungshabitat; auch diese nehmen das Grünland im Ersatzbiotop und zwischen/neben den Solarmodultischen als Nahrungsfläche an.

Kraniche, Gänse, Schwäne und Reiher wurden auf der Vorhabenfläche nicht festgestellt.

Vorbelastung der Vorhabenfläche für Großvögel

Da Großvögel einem höheren Störpotential durch Zugfahrten unterliegen und für die Nahrungssuche besser geeignetes Grünland sowie weiträumige ungestörte Ackerflächen in der näheren Umgebung vorfinden, wird der Verlust an Nahrungsfläche für die Großvogelarten des Offenlandes als nicht erheblich eingeschätzt.

Bauzeitbeschränkung

Da gemäß textlicher Festsetzung Nr. 7 die Errichtung der Solaranlagen während der Brutzeit zwischen dem 15.03. und dem 01.09. ausgeschlossen ist, sind Verstöße gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen; der Baubeginn zwischen dem 15.03. und dem 01.09. darf durch Auflage in der Baugenehmigung nur dann gestattet werden, wenn ein unmittelbar zuvor erstelltes Gutachten keine aktuell genutzten Niststätten auf der Vorhabensfläche ermittelt.

Ergebnis der avifaunistischen Prüfung

Das Vorhaben bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplanes erzeugen keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG.

Avifaunistische Untersuchungen

für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28

Photovoltaikanlage Klatzow

der Stadt Altentreptow

März 2020 bis Juli 2020
ergänzend März - Juni 2025

Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)
eMail: aw.pgm@web.de

Aufgabenstellung

Die Unigea Solar Projects GmbH, Berlin, entwickelt die Erweiterung der bestehenden Photovoltaikanlage Klatzow in der Stadt Altentreptow, Ortsteil und Gemarkung Klatzow, Flur 1, Flst. 42/4 und 44/5 sowie Flur 3, Flst. 6 - 11, 20 und 21 mit einer Größe von insgesamt 19,18 ha, davon Erweiterung 8,72 ha. Das Vorhaben befindet sich unmittelbar westlich der Bahnlinie Neubrandenburg – Stralsund auf einem Streifen von 200 m Breite und knapp 1,0 km Länge. Die Breite der PV-Fläche vergrößert sich entsprechend der geänderten Vergütungsbedingungen gemäß EEG von 110 auf 200 m vom Rand des Gleiskörpers.

Für den ursprünglichen Bebauungsplan ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppe der Vögel durchgeführt worden, da Vögel des Offenlandes betroffen waren. Das grundlegende Datenmaterial lieferten Untersuchungen im Zeitraum Januar bis Juli 2020.

Die Erweiterung des Sondergebiets PV beansprucht wiederum ca. 9 ha Intensivacker. Da die avifaunistischen Untersuchungen für den Ursprungsplan bereits 5 Jahre alt sind, forderte die Untere Naturschutzbehörde eine stichprobenartige Nacherhebung an 3 Untersuchungstagen von Ende März bis Ende Juni 2025.

Die Ergebnisse der Nacherhebung werden zusammen mit den ursprünglichen Daten in der Bestandskarte Umwelt zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 Photovoltaikanlage Klatzow dargestellt und nachfolgend beschrieben.

Kurzcharakteristik der Vorhabenfläche und ihrer Umgebung

Die Erweiterungsfläche wird zu 100 % intensiv ackerbaulich genutzt und war im Untersuchungszeitraum mit Winterweizen bestellt. Die Gesamtgröße der Ackerfläche beträgt westlich der Bahnlinie deutlich über 100 ha und setzt sich östlich der Bahn in derselben Größenordnung fort.

Zwischen der Bestands-PV-Anlage und dem Bahndamm verläuft ein flacher Graben, abschnittsweise episodisch im Winter mit etwas stehendem Wasser, und auf 50 Flächen% mit Weiden- und Schlehengebüsch, einzelnen Silberweiden und Eschen sowie ruderaler Staudenflur als Böschungsvegetation. Die Bestandsanlage befindet sich in einem 110 m breiten Streifen parallel zum Gleiskörper. Im Norden der Vorhabenfläche befindet sich ein geschütztes Feldgehölz sowie Gebäude-Ruinen und ehemaligem Garten mit einzelnen Obstbäumen.

Östlich der Bahnlinie befindet sich ebenfalls großflächiger Intensivacker, in den ein Gewässer mit Erlen-Eschen-Pappel-Ufergehölzen und daran anschließend eine ruderale, teils feuchte Staudenflur mit Buschweiden und Schlehen sowie ein bewohntes Anwesen eingesprengt sind. Südlich des Bahnübergangs der Ortsverbindungsstraße Klatzow – Buchar verfällt die Ruine eines ehemaligen Bahnwärterhauses.

Methodik

Gemäß Forderung der Unteren Naturschutzbehörde wurden für die Nacherhebung der Brutvögel 3 ergänzende Begehungen am 27.03., 08.05. und 27.06.2025 durchgeführt.

Für jeden Beobachtungstag werden revieranzeigende Männchen, fütternde Altvögel, bettelnde Jungvögel sowie einmalige / zufällige Beobachtungen in der Brutzeit kartografisch lagegetreu registriert. Aus den sich ergebenden Punktwolken werden für jede Vogelart Reviermittelpunkte ermittelt, die in der Anlage verzeichnet werden. Die Reviermittelpunkte von Gehölz- und Gebäudebrütern werden nicht im geometrischen Mittelpunkt, sondern im nächstgelegenen geeigneten Habitat in Rot eingetragen. Aufgrund der geringen Stichprobenanzahl in 2025 erfolgt keine Differenzierung der Reviermittelpunkte in Brutnachweis und Brutverdacht.

Die Ergebnistabelle gibt die beobachteten Vogelarten für jeden Beobachtungstag, ihren Brutstatus sowie ihre Brutpaar-Anzahl im Untersuchungsgebiet wieder.

Gehölzbrüter mit größeren Revierflächen wie Greifvögel, Eichelhäher u.a. sind lediglich in der Ergebnistabelle aufgelistet, nicht jedoch in der Bestandskarte verzeichnet. Da durch das Vorhaben keine Gehölze verloren gehen, die Arten vom Vorhaben nicht physisch gefährdet werden und die Vorhabenfläche weiterhin als Nahrungsfläche nutzen, waren eine Nachsuche nach im Jahr 2025 besetzten Horsten / Nestern und ihre kartografische Darstellung nicht erforderlich.

Die Reviermittelpunkte der Erhebungen aus den Jahren 2020 und 2025 sind jahresweise differenziert dargestellt, und zwar Brutvorkommen nur in 2020 in Orange, in 2020 und in 2025 in Grün und nur in 2025 in Lila.

Ein tabellarischer Vergleich der Ergebnisse aus 2020 und 2025 zeigt die Veränderungen des Vogel-Brutbestandes im Untersuchungsgebiet artweise summarisch auf.

Avifaunistisches Untersuchungsprotokoll

Untersuchungstage und Witterung für Brutvögel / Nahrungsgäste

Tag	Zeit	Wolken	Wind	Temp.
14.03.2020	09.00 – 13:00	sonnig	schwacher SE-Wind	7 °C
16.04.2020	08:00 – 11:00	sonnig; anfangs 20 % hohe Schleierwolken, später bis 60 % Haufenwolken, trocken	anfangs schwacher W-Wind, später zunehmend und auf NW drehend.	6 °C, zuletzt 10 °C
06.05.2020	19:00 – 21:30	klar, vereinzelt Schleierwolken	schwacher, in Böen mäßiger W-Wind	°C
27.05.2020	06:30 – 11:00	sonnig, später Haufenwolken	sehr schwacher W-Wind	12 °C, zuletzt 18 °C
17.06.2020	19:00 – 23:00	klar	schwacher N-Wind, später abnehmend	25 °C, zuletzt 18 °C
03.07.2020	05:00 – 08:00	überwiegend bedeckt, trocken	schwacher, in Böen mäßiger W-Wind	15 °C
27.03.2025	08:00 - 11:00	bedeckt, später auflockernd	schwacher WSW-Wind Bft 2	5 °C
08.05.2025	06:00 - 09:30	heiter, 40 % Schleierwolken	leichter N-Wind Bft 1	7 °C
27.06.2025	18:00 - 22:00	sonnig mit Haufenwolken	mäßiger SW-Wind Bft 4 abnehmend Bft 2	20 °C, zuletzt 15 °C

Brutvögel / Nahrungsgäste im Frühjahr und Sommer

Zeichenerklärung der nachfolgenden Tabelle

Spalte „Nr.“

Alle beobachteten Vogelarten erhielten eine fortlaufende Nummer.

Spalte „Art“

Deutscher Art-Name (**nur 2020 / 2020 und 2025 / nur 2025** nachgewiesen)

Spalte „Status“

Reviermittelpunkte im Untersuchungsgebiet

(revieranzeigendes Männchen an mindestens 2 Beobachtungstagen oder fütternder Altvogel oder bettelnde Jungvögel)

Unterspalte **A**: Anzahl der Reviermittelpunkte im Untersuchungsgebiet **2020**

Unterspalte **B**: Anzahl der Reviermittelpunkte im Untersuchungsgebiet **2025**

Unterspalte **C**: Anzahl der Reviermittelpunkte im Sondergebiet PV (50 % Bestand, 50 % Plan)

Weitere Beobachtungen im Untersuchungsgebiet zur Brutzeit

= Brutzeitbeobachtung (Brut möglich, aber nicht durch weitere Beobachtungen gestützt)

= Nahrungsgast / Durchzügler im Frühjahr / Sommer (Brut unwahrscheinlich)

Spalte „Datum“

x = Beobachtung der Art am jeweiligen Tag im Untersuchungsgebiet

Ergebnisse Brutvögel / Nahrungsgäste im Frühjahr und Sommer

Nr.	Art	Status			2020					2025		
		1	1	0		X	X	X			X	
45	Rohrweihe			0	x	x		x		x	x	
46	Roter Milan**)			0	x	x		x		x	x	
47	Rotkehlchen	2	2	0	x	x				x	x	
48	Schafstelze	1	1	1			x	x	x		x	
49	Schwanzmeise		○	-	0	x						
50	Schwarzkehlchen		○	1	0		x					x
51	Singdrossel	2	3	0	x	x	x	x	x	x	x	x
52	Sperber	-	1	0						x		x
53	Sperbergrasmücke	1	1	0				x	x			x
54	Sprosser		○	-	0			x				
55	Star	2	1	0		x	x	x	x		x	x
56	Stieglitz	2	3	0	x	x	x	x	x	x	x	
57	Stockente	2	-	0		x	x		x			
58	Sumpfmeise	2	3	0	x	x				x		x
59	Turmfalke		□	-	0		x	x				
60	Wacholderdrossel		□	□	0	x				x		
61	Wendehals	-	○	0							x	
62	Zaunkönig	2	2	0	x	x	x	x	x	x	x	
63	Zilpzalp	4	3	0		x	x	x	x	x	x	x

*) Am 14.03. und am 16.04. waren auf der Untersuchungsfläche Kranich-Rufe aus der näheren Umgebung zu hören, jedoch hielten sich an keinem der Beobachtungstage Kraniche nahrungssuchend oder rastend in der Untersuchungsfläche auf. Das Nahrungsangebot auf den untersuchten Ackerflächen dürfte selbst bei Kulturpflanzen im Bestockungsstadium ungünstig sein und nimmt spätestens ab Mai infolge des dicht aufschießenden und mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Getreides weiter ab.

**) Auf die Ermittlung des exakten Horststandortes von Greif- und Krähenvögeln wurde verzichtet, da das Vorhaben keine Rodungen erforderlich macht und keine nachteiligen Wirkungen auf diese Arten entfaltet. Die Regelmäßigkeit der Beobachtungen von Nahrungsflügen lässt dennoch auf Brutvorkommen im oder nahe beim Untersuchungsgebiet schließen.

Bestandsentwicklung: Auf der geplanten PV-Erweiterung-Fläche brütet 1 Paare Feldlerchen (0,1 P/ha). Diese geringe Besiedlungsdichte der Feldlerche liegt im üblichen Rahmen intensiv genutzter Ackerflächen¹. Die übrigen Feldlerchen-Reviere verteilen sich annähernd gleichmäßig über das restliche Untersuchungsgebiet. Der Erfolg von späteren Bruten während des Getreide-Schossens ist jedoch fraglich. Im Vergleich zu 2020 blieb die Feldlerchen-Dichte konstant.

Das sowohl 2020 als auch 2025 festgestellte Paar Schafstelze brütet annähernd am selben Ort und nunmehr sehr wahrscheinlich in der bestehenden Photovoltaikanlage.

Neu in der Photovoltaikanlage brütet ein Paar Bachstelzen.

Ein Paar Schwarzkehlchen wurde ebenfalls am selben Ort wie 2020 am Bahndamm festgestellt und nunmehr als Brutvorkommen gewertet.

Neuntöter, Gold- und Grauammer, die 2020 in den Gehölzen entlang der Bahnlinie brüteten, haben sich trotz zwischenzeitlicher Errichtung der Photovoltaikanlage gehalten (Neuntöter, Klappergrasmücke, Feldsperling) oder vermehrt (Dorngrasmücke, Gold- und Grauammer).

Die Rohrweihe hat wiederum sehr wahrscheinlich in der feuchten Senke östlich der Bahnlinie gebrütet, eine Horstsuche wurde aus Artenschutzgründen jedoch nicht durchgeführt.

1 Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen 2001: Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin

Die übrigen Brutvogelarten der umliegenden Feldgehölze weisen z.T. Zu- oder Abgänge auf. Während die Zugänge allein auf die natürlichen Bestandsschwankungen zurückzuführen sind, mögen die "Abgänge" auch mit der geringen Anzahl der Stichproben in 2025 zusammenhängen, da sie insbesondere durch Verhören registriert werden (z.B. Fitis und Nachtigall).

Als Besonderheit sei noch die Neufeststellung des Sperbers als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet in 2025 erwähnt.

Fazit:

Der Betrieb der Photovoltaikanlage im 1. Bauabschnitt seit 2022 hat eher förderliche Auswirkungen auf die Brutvögel des Offenlandes wie Dorngrasmücke, Goldammer, Grauammer, Neuntöter und Feldsperling. Die Feldlerchenpopulation blieb konstant.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft setzt die 1. Änderung des Bebauungsplans daher wiederum knapp 2 ha auszuhagernde Mähwiese fest. Diese eignen sich für Feldlerche und Schafstelze als Bruthabitat (Feldlerche dort bis zu 1,3 P/ha¹).

Verstöße gegen § 44 BNatSchG durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 sind somit nicht zu befürchten.

Textauszug:

Aufgabenstellung

Die Unigreen Solar Projects GmbH, Berlin, entwickelt die Erweiterung der bestehenden Photovoltaikanlage Kätzow in der Stadt Altentreptow, Ortsteil und Gemarkung Kätzow, Flur 1 und 3, Flurstücke 6 - 1, 20 und 21 mit einer Gesamtgröße von 19,18 ha, davon Erweiterungsfläche 8,72 ha. Das Vorhaben befindet sich unmittelbar westlich der Bahnlinie Neubrandenburg - Stralsund auf einem Streifen von 200 m Breite und knapp 1 km Länge.

Datenherhebung

Für den ursprünglichen Bebauungsplan ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppe der Vögel durchgeführt worden, da Vögel des Offenlandes betroffen waren. Das grundlegende Datenmaterial lieferten Untersuchungen im Zeitraum Januar bis Juli 2020. Für die 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgten stichprobenartige Nacherhebungen von März bis Juni 2025. Näheres siehe Begleittext.

Fazit

Der Betrieb der Photovoltaikanlage im 1. Bauabschnitt seit 2022 hat eher förderliche Auswirkungen auf die Brutvögel des Offenlandes wie Dorngrasmücke, Goldammer, Grauammer, Neuntöter und Feldsperling. Die Feldlerchenpopulation blieb 2025 im Vergleich zu 2020 konstant.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft setzt die 1. Änderung des Bebauungsplans daher wiederum knapp 2 ha auszuhagende Mähwiese fest.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG durch die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 sind somit nicht zu befürchten.

Zeichenerklärung

Brutvorkommen

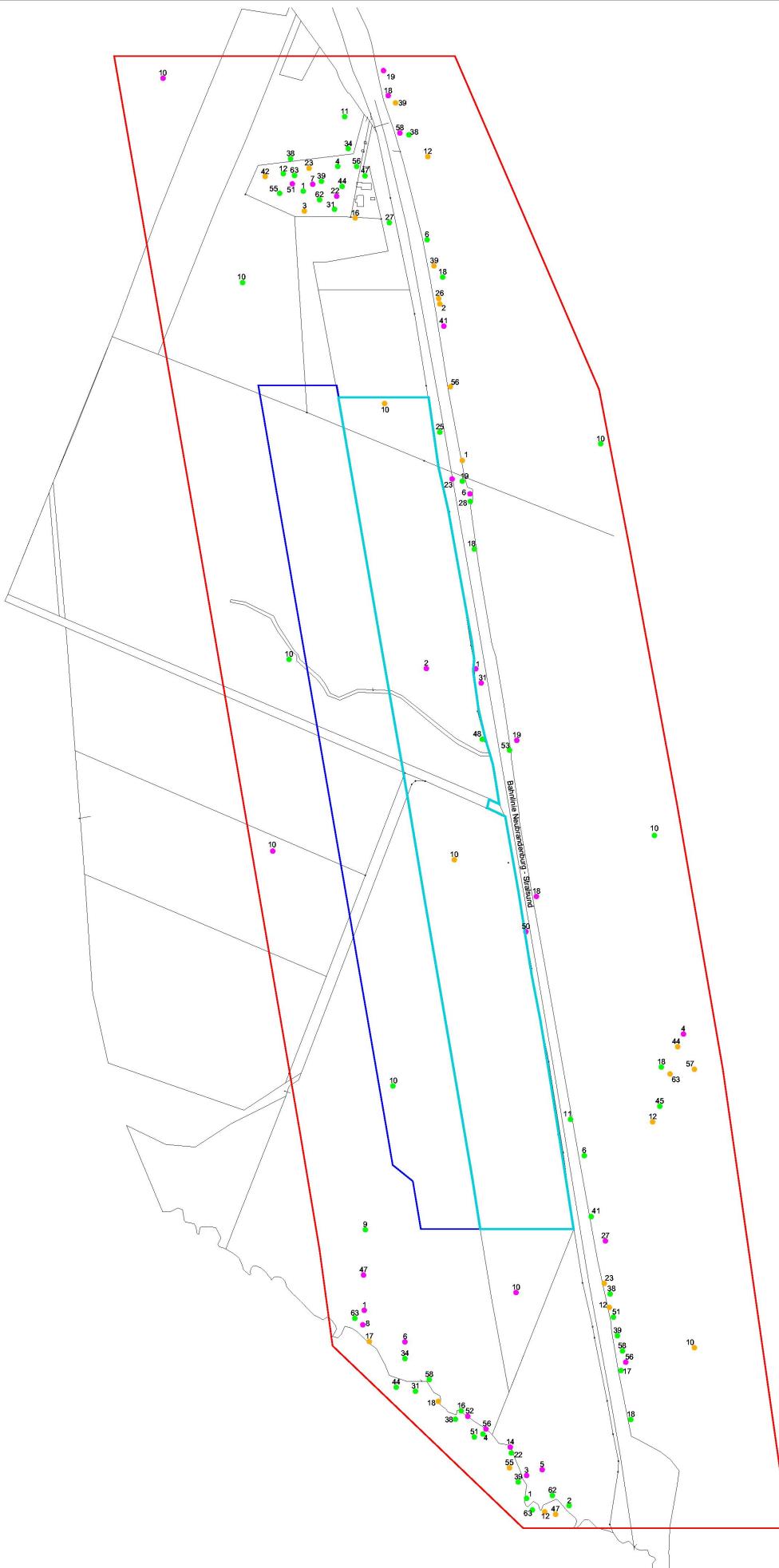
- 2020
- 2020 und 2025
- 2025

Artenkennzel

- 1 Amsel
- 2 Bachstelze
- 3 Blaumeise
- 4 Buchfink
- 5 Domtaaffe
- 6 Dorngrasmücke
- 7 Dohle
- 8 Elster
- 9 Fasan
- 10 Feldlerche
- 11 Feldsperling
- 12 Filtz
- 13 Flussregenpfeifer
- 14 Gartenbaumläufer
- 15 Gartengräsmücke
- 16 Gartenrotschwanz
- 17 Gelbspötter
- 18 Goldammer
- 19 Grauammer
- 20 Graureiher
- 21 Grauwürger
- 22 Großer Buntspecht
- 23 Grünfink
- 24 Kleinspecht
- 25 Härmel
- 26 Hausrotschwanz
- 27 Hockenbraunelle
- 28 Klappergrasmücke
- 29 Kleber
- 30 Kleinspecht
- 31 Kohlmeise
- 32 Kolkrahe
- 33 Kranich
- 34 Kuckuck
- 35 Mäusebussard
- 36 Mauersegler
- 37 Mehlschwalbe
- 38 Mönchsgräsmücke
- 39 Nachtigall
- 40 Nebelkrähe
- 41 Neuntöter
- 42 Pifre
- 43 Rauchschnalle
- 44 Rappelwabe
- 45 Rohrweihe
- 46 Roter Milan
- 47 Rotkehlchen
- 48 Schafstelze
- 49 Schwanzmeise
- 50 Schwarzkälchen
- 51 Singdrossel
- 52 Sperber
- 53 Sperbergrasmücke
- 54 Sprosser
- 55 Star
- 56 Stieglitz
- 57 Stockente
- 58 Sumpfmeise
- 59 Turmfalke
- 60 Wacholderdrossel
- 61 Wenderschädel
- 62 Zaunkönig
- 63 Zilpzalp

Sonstige Planzeichen

- Erweiterung des Sondergebietes PV auf derzeitigem Acker in der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28
- Bestehende Photovoltaikanlage im Sondergebiet PV des Ursprungsplans
- Flurstücksgrenze
- Grenze des Bearbeitungsgebietes



Stadt Altentreptow

Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ergänzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28

Photovoltaikanlage Kätzow

Bearbeiter:
Dr. Andreas Wolfart
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)
eMail: aw.pgm@web.de

Halle (Saale), den 01.08.2025

Maßstab 1 : 2.500
Blattgröße im Original: DIN A1 (59,4 x 84,1 cm)

0 25 50 75 100 125 150 175 200 225 250 275 300 Meter

Gemarkung Kätzow, Flur 1 und 3

Vorhaben- und Erschließungsplan

1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS NR. 28 „PHOTOVOLTAIKANLAGE KLATZOW“ DER STADT ALTENTREPTOW



Umweltrelevante Stellungnahmen

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage
Klatzow“**

aus der frühzeitigen Beteiligung

- 01 Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation Vermessung und Katasterwesen
- 02 50Hertz
- 03 PLEdoc, Netzauskunft
- 04 GDMcom
- 05 Deutsche Telekom
- 06 Eisenbahn Bundesamt
- 07 Bundeswehr
- 08 Wasser- und Bodenverband Untere Tollense / Mittlere Peene
- 09 Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern
- 10 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Kampfmittelkataster
- 11 Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte
- 12 Straßenbauamt Neustrelitz
- 13 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG)
- 14 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- 15 Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU)
- 16 Bergamt Stralsund
- 17 Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
- 18 Deutsche Bahn AG
- 19 Landesforstanstalt

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Treptower
Tollensewinkel
Rathausstr. 1
DE-17087 Altentreptow

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202300402

Schwerin, den 15.05.2023

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: F-Plan 1. Änd. vhb. BBP Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ +vhb. BBP Nr. 43
„Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ +15. Änd. FNP der Stadt Altentreptow

Ihr Zeichen: 15.5.2023

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie zugehörige **Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervom abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennennmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topografische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

▪ **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

▪ **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

▪ Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

▪ Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

▪ **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

▪ **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern **Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**
Lübecker Straße 289 **19059 Schwerin**
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 **Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260**
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de

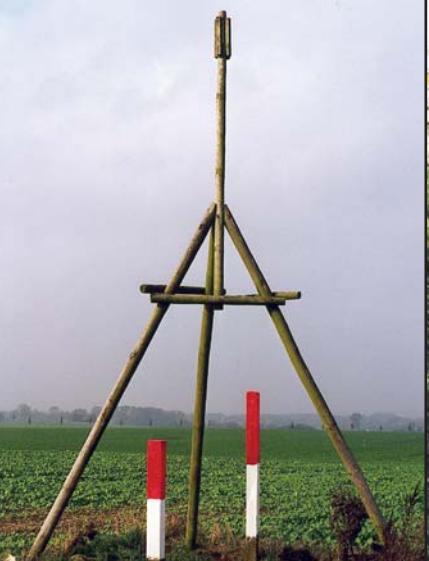
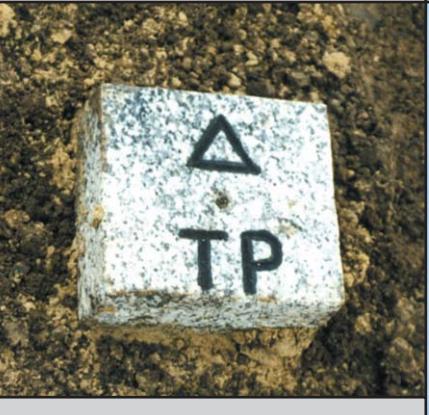
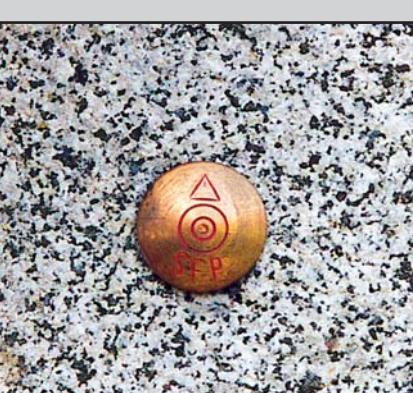
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

		
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel
		
BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*		HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
		
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)	Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“
		
TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*	SFP Messingbolzen Ø 3 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

50Hertz Transmission GmbH

unigea solar projects GmbH
 Johann Hittorf-Straße 8
 12489 Berlin

TGZ
 Netzbetrieb Zentrale

Heidesstraße 2
 10557 Berlin

Datum
 16.05.2023

Unser Zeichen
2020-002627-03-TGZ

Ansprechpartner/in
 Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
 030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
 leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
 15.05.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
 Christiaan Peeters

Geschäftsführer
 Stefan Kapferer, Vorsitz
 Dr. Dirk Biermann
 Sylvia Borcherding
 Dr. Frank Gollatz
 Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
 Berlin

Handelsregister
 Amtsgericht Charlottenburg
 HRB 84446

Bankverbindung
 BNP Paribas, NL FFM
 BLZ 512 106 00
 Konto-Nr. 9223 7410 19
 IBAN:
 DE75 5121 0600 9223 7410 19
 BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Sehr geehrte Frau Hinz,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Netzauskunft

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Unigea Solar Projects GmbH
Projektentwicklung
Gabriele Hinz
Johann-Hittorf-Straße 8
12489 Berlin

zuständig Yvonne Schemberg
Durchwahl 0201/3659-125

Ihr Zeichen 5110202-01 Ihre Nachricht vom 15.05.2023 Anfrage an PLEdoc unser Zeichen 20230503026 Datum 16.05.2023

1. Änderung des vhb. Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow sowie vhb. Bebauungsplan Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow und 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich "Photovoltaikanlage Klatzow" und "Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie"; Anforderung von Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Mitteilung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

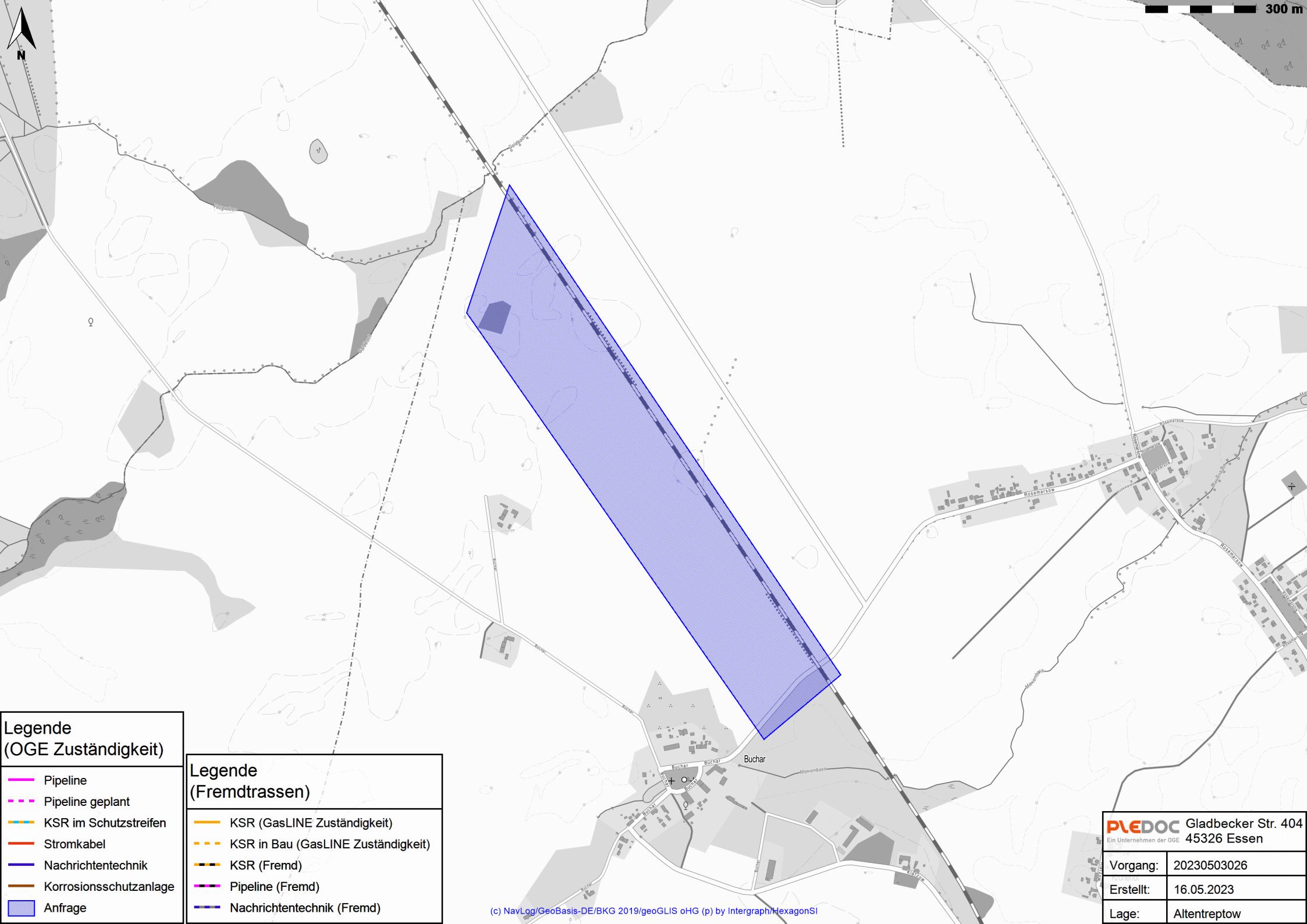
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

300 m



PVEDOC	Gladbecker Str. 404 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen
Vorgang:	20230503026
Erstellt:	16.05.2023
Lage:	Altentreptow



300 m

Legende (OGE Zuständigkeit)

- Pipeline
 - - - Pipeline geplant
 - KSR im Schutzstreifen
 - Stromkabel
 - Nachrichtentechnik
 - Korrosionsschutzanlage
 - Anfrage

Legende (Fremdtrassen)

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
 - - - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
 - KSR (Fremd)
 - Pipeline (Fremd)
 - Nachrichtentechnik (Fremd)

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS_oHg (p) by Intergraph/Hexagons

PLEDOC Ein Unternehmen der OGE	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
Vorgang:	20230503026
Erstellt:	16.05.2023
Lage:	Altentreptow

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Unigea Solar Projects GmbH
 Gabriele Hinz
 Johann-Hittorf-Straße 8
12489 Berlin

Ansprechpartner | Ines Urbanneck
 Telefon | 0341 3504 495
 E-Mail | leitungsauskunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen | PE-Nr.: 04831/23
 Reg.-Nr.: 04831/23

**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
 bitte unbedingt angeben!**

Datum | 16.05.2023

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow

Ihre Anfrage/n vom: an: **Ihr Zeichen:**
 E-Mail 15.05.2023 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

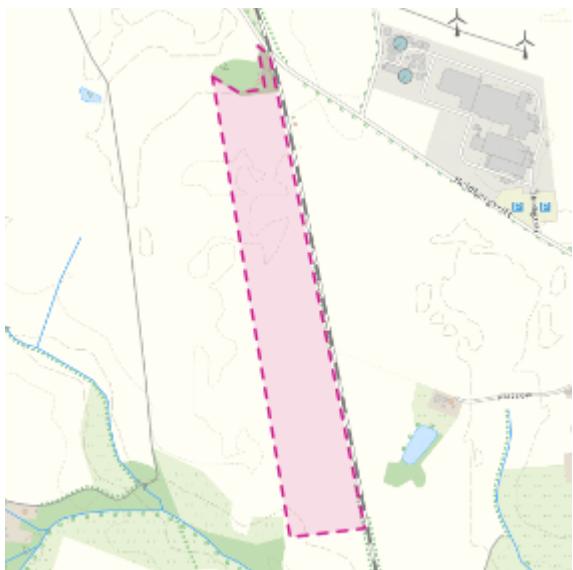
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

- ¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- ²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.713292, 13.237051

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28
„Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow**

PE-Nr.: 04831/23
Reg.-Nr.: 04831/23

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

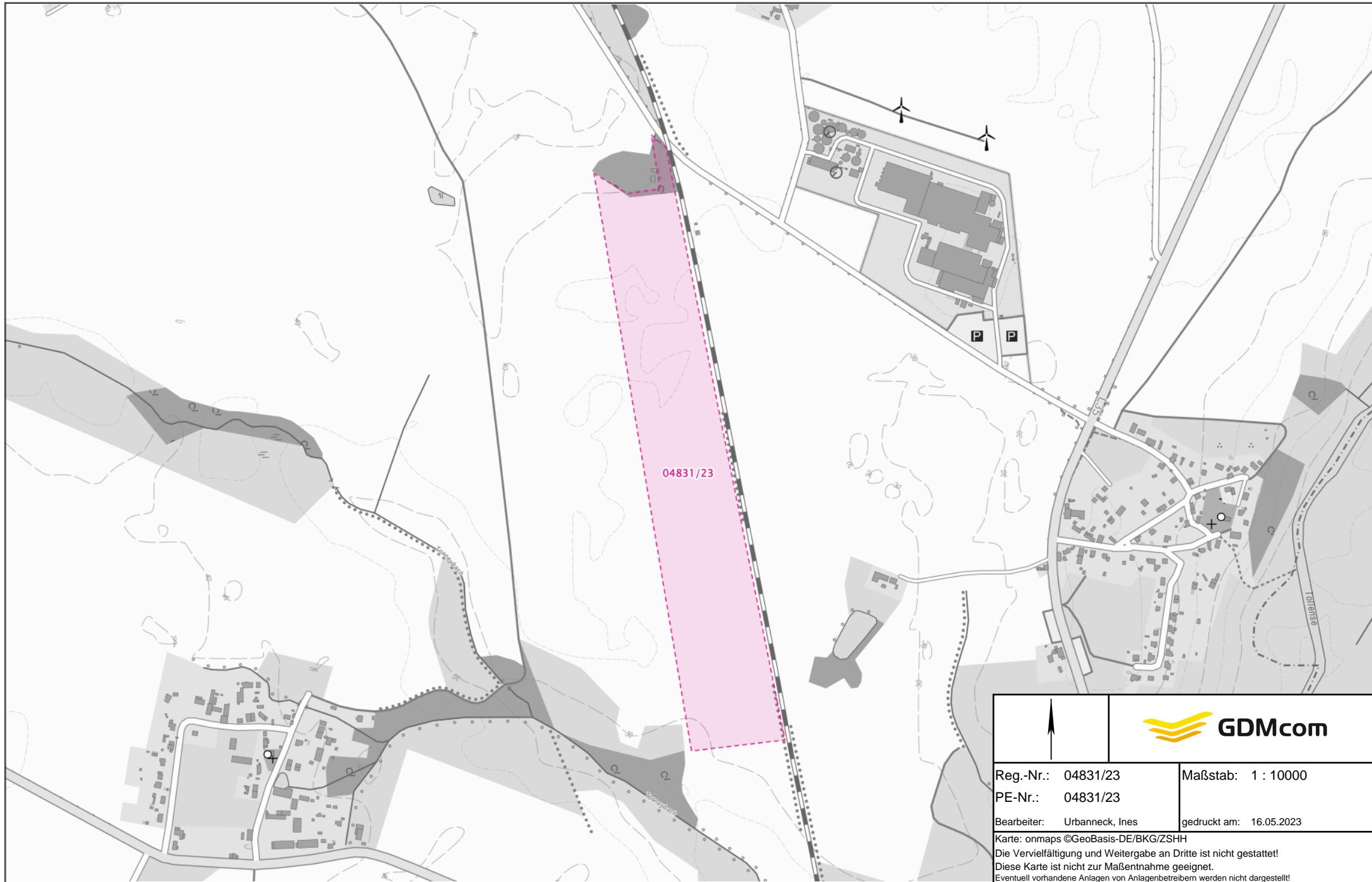
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –





Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rowaer Forst 1,
17094 Burg Stargard

Unigea Solar Projects GmbH
Johann-Hittorf-Straße 8

12489 Berlin

**Marie Hundt | PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung
030 8353 78255 | M.Hundt@telekom.de
23.05.2023 | 1. Änderung des vhb. Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt
Altentreptow**

Vorgangsnummer: 01281-2023

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.

Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen.

Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich.

Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infoflyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

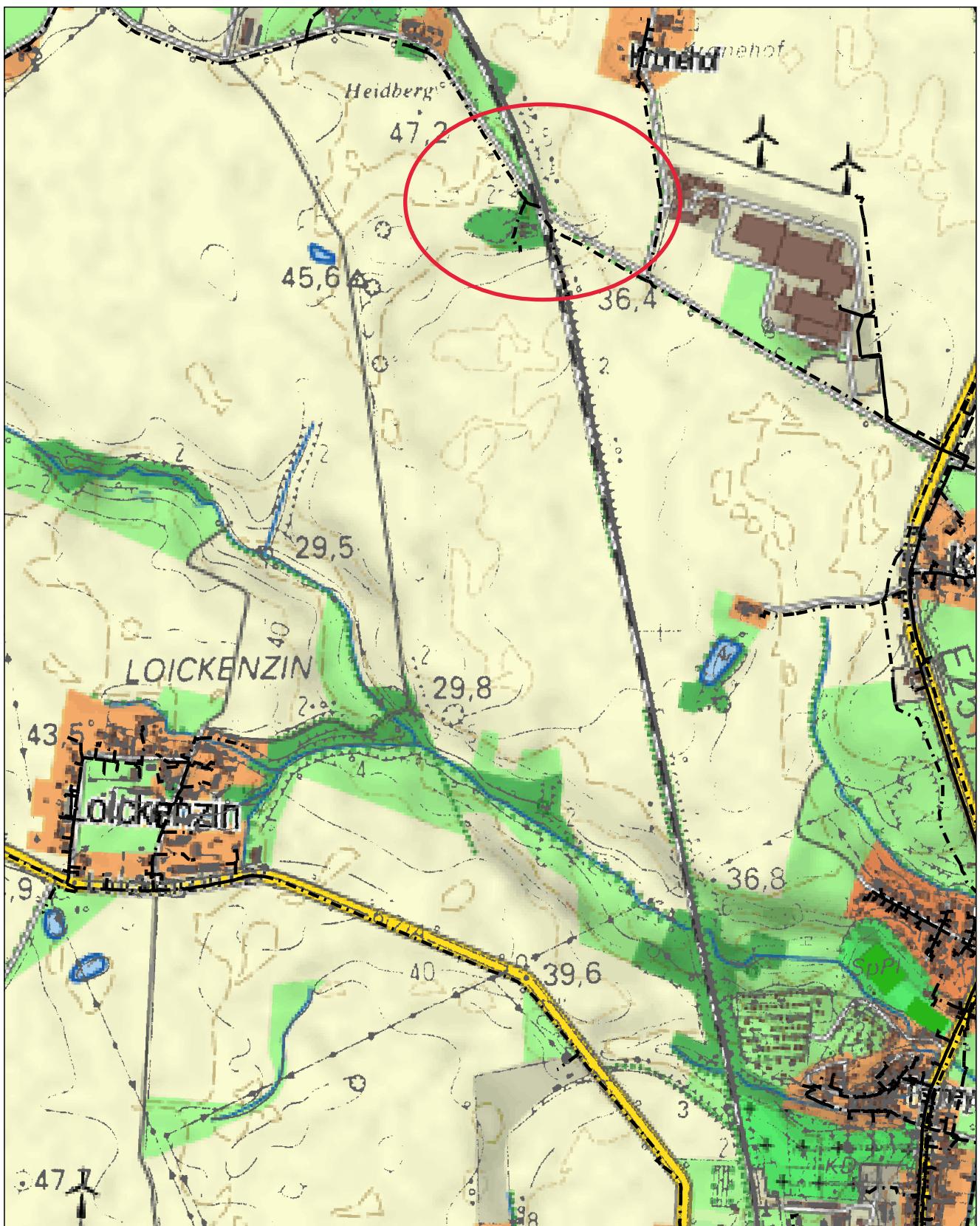
Marie Hundt 
Digital unterschrieben von
Marie Hundt
Datum: 2023.05.23 13:32:25
+02'00'

i. A.

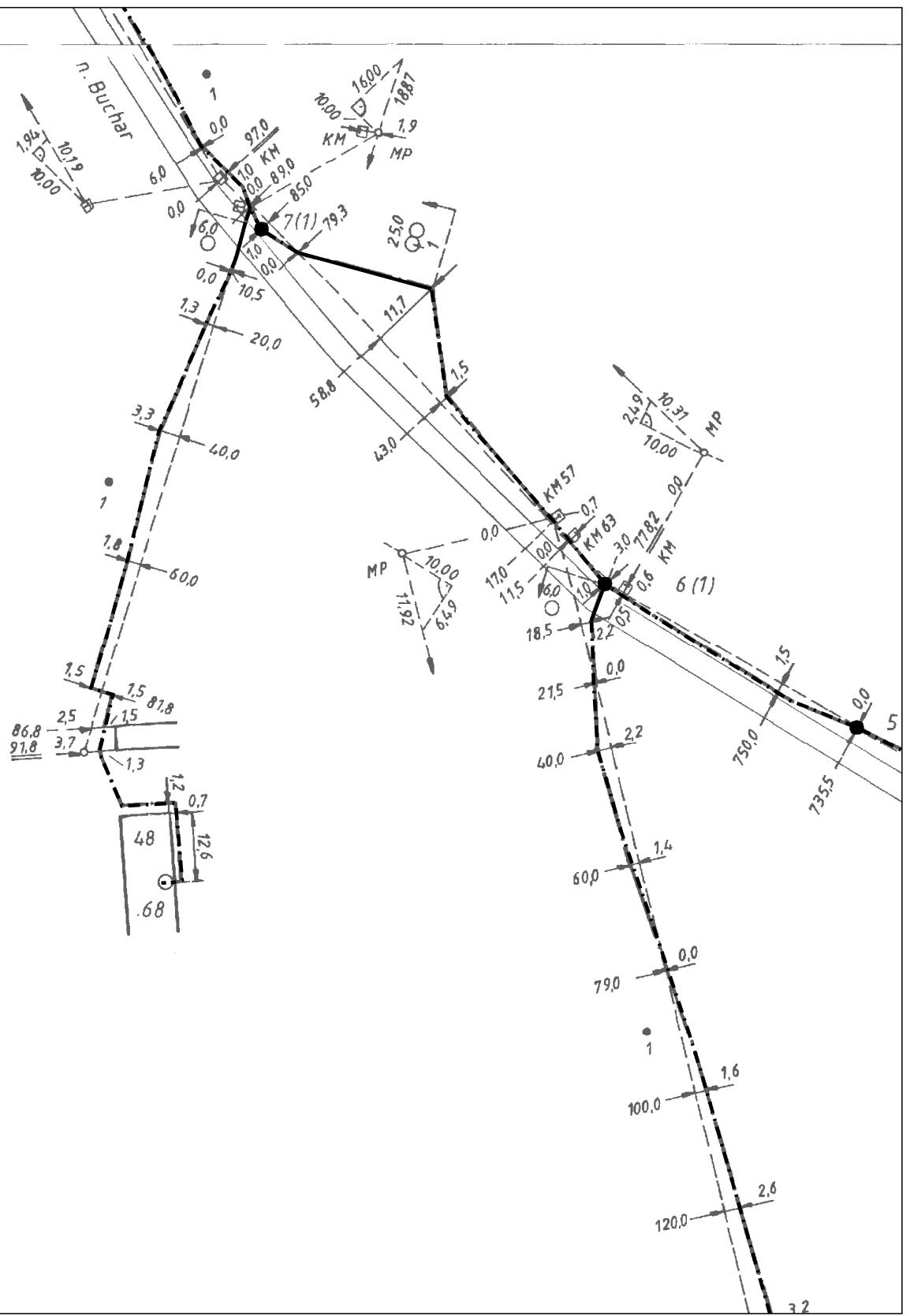
Marie Hundt

Anlagen

- 1 Übersichtsplan, Lagepläne
- 1 Kabelschutzanweisung
- 1 Infoflyer für Tiefbaufirmen
- 1 Merkblatt Baumstandorte



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		
TI NL	Ost		PTI Mecklenburg-Vorpommern ONB Altentreptow			
PTI	Mecklenburg-Vorpommern					
ONB	Altentreptow					
Bemerkung: 01281-2023	AsB	1	VsB	395C	Sicht	
			Name	TTNL OPTI 23.M Hundt KV:	Maßstab	
			Datum	23.05.2023	Blatt	
-----T-----					1	



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Ost			
PTI	Mecklenburg-Vorpommern			
ONB	Altentreptow			
Bemerkung:		AsB	1	
		VsB	395C	Sicht
		Name	TI NL O PTI 23 M Hundt KV:	Maßstab
		Datum	23.05.2023	Blatt
				1



ERLEBEN, WAS VERBINDET.



ACHTUNG, KABEL!

Kabelschäden bei Tiefbauarbeiten?
Vorbeugen und schnell reagieren,
wenn es doch einmal passiert.

Herausgeber:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

KLEINE KABEL, GROSSE FOLGEN

Kommen bei Tiefbauarbeiten Maschinen zum Einsatz, etwa beim Ausschachten, ist besondere Vorsicht gefragt. Denn schon kleine Beschädigungen an Telekommunikationsleitungen können große Folgen haben.

Dabei kommt es nicht auf die Größe an: Nicht nur Beschädigungen an großen Kabelanlagen haben enorme Auswirkungen, auch bei kleinen Kabeln oder Röhrchen sind die Folgen oft größer als gedacht – vor allem, wenn Glasfaserkabel betroffen sind:

- Hilfsbedürftige erreichen durch den Ausfall der Notrufleitungen unter Umständen weder Rettungsdienst, Polizei, noch Feuerwehr.
- Kunden können durch den Ausfall der EC-Lesegeräte in Geschäften nicht mehr mit Karte zahlen.
- In meist tausenden Haushalten fällt das Internet, Fernsehen und die Telefonie aus.
- Auch Sie können davon betroffen sein.

Eine Instandsetzung ist zudem teuer – beugen Sie deshalb vor.

KABELSCHÄDEN VERMEIDEN

Um Schäden zu vermeiden, nutzen Sie deshalb die Trassenauskunft für die Kabel der Deutschen Telekom

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/>

und beachten Sie die dortigen Maßnahmen zum Kabelschutz.

- Nutzen Sie Kabellagepläne.
- Verwenden Sie ein Kabelsuchgerät.

SCHÄDEN MELDEN

Sollte dennoch ein Kabel beschädigt worden sein, helfen Sie mit, die Auswirkungen zu reduzieren:

- Melden Sie alle Schäden,
- auch Schäden, die Sie vorfinden und nicht verursacht haben.

Das geht per Hotline: 0800330 1000 / 0800330 2000 – oder noch schneller mit der App „Trassen Defender“.

SCHNELL & BEQUEM PER APP

Mit der kostenlosen App „Trassen Defender“ können Sie schnell und einfach einen Schaden melden. Ohne Wartezeit. Rund um die Uhr. Mit nur wenigen Klicks:

- Art und Umfang angeben
- Foto des Schadens hochladen
- Automatisch generierte GPS-Daten bestätigen



Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunfkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunfkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden“ angeben.)

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben

¹ Betrieben werden u.a.:

-Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)

- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen

- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

sind. Spitzte Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tieflage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelaufagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGE- PLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 02.05.2022

	Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr
	Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt
	Kabeltrasse oberirdisch verlegt
	Betriebsgebäude
	Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm)
	Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
	Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung
	Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen
	Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude
	Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) und ein SNRV 7x12
	hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung (Übd) von 0,4m
	Rohr-Unterbrechungsstelle
	Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle
	Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle
	Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung
	Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt
	Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe
	Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung
	Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation
	Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt - mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)
	- mit Kabelabdeckhauben
	- zwei Kabel mit Trassenwarnband
	2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

	Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)
	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korrosionsschutzseinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	Erdkabelmesspunkt
	über Stichkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht
	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht
	Rohr/SNRV mit Nanotrenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Mikrotrenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Minitrenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Makro-/ Löffeltrenching eingebracht.

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

**Merkblatt
über
Baumstandorte und unterirdische
Ver- und Entsorgungsanlagen**
(Ausgabe 1989)

1 Einleitung

Der verstärkte Einsatz leitungsgebundener Energieträger, der steigende Versorgungskomfort, die zunehmende Verdichtung der Ver- und Entsorgung und die Entwicklung neuer Kommunikationstechniken haben dazu geführt, daß die Trassen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (uVEA) in den öffentlichen Verkehrsflächen weitgehend ausgenutzt sind.

Die Verpflichtung zur Pflanzung und Erhaltung der Bäume führt in vielen Fällen zu Interessenkonflikten zwischen den Aufgaben der Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU) und der Aufgabe der Grünflächenämter.

Für ein geregeltes und schadloses Nebeneinander von uVEA und Anpflanzungen ist daher Sorge zu tragen.

2 Aufgabenstellung

2.1 Auftrag der Grünflächenämter

2.1.1 Die Erhaltung des Baumbestandes sowie die weitere Bepflanzung und Begrünung der Straßen, Wege und Plätze und das Abschirmen von Verkehrswegen durch Bepflanzungen sind wichtige städtebauliche und stadthygienische Aufgaben.

Die Grünflächenämter haben entsprechende Beschlüsse der politischen Gremien umzusetzen bzw. eigene Planungen umzusetzen.

2.1.2 Zum Schutz von Bäumen sind die beeinträchtigenden Maßnahmen aus anderen als aus gartenbautechnischen Gründen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Lebensbereich der Bäume soll von technischen Einrichtungen freigehalten werden, da bei Betrieb, Unterhaltung und Reparatur dieser Einrichtungen schädliche Einwirkungen eintreten können.

Für Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen sind Schutzabstände einzuhalten bzw. Schutzmaßnahmen vorzusehen.

2.2 Auftrag der Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU)

2.2.1 Die VEU haben die gesetzliche Pflicht — die DBP das Recht gemäß Telegraphenwegegesetz — zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung.

2.2.2 In den Konzessionsverträgen und sonstigen Wegerechtsvereinbarungen sind das Recht auf selb-

ständige und ungefährdete Trassen für uVEA sowie die dem Bestand und der Betriebssicherheit dienenden Leitungsrechte festgelegt.

Grundsätzlich sind die Trassen der uVEA von Bepflanzungen, Anschüttungen, Überbauungen usw. freizuhalten.

2.3 Problemstellung

2.3.1 Die Existenz von Bäumen kann gefährdet werden durch:

- Entfernen von Halbewurzeln, dadurch Umsturzgefahr
- Entfernen von Feinwurzeln bei zu geringem Abstand zum Stamm, dadurch Absterben als Folge von Unterversorgung
- Pilzinfektion (kein Gegenmittel) als Folge von Stamm- und Wurzelverletzungen
- Verfüllen der Baugrube mit pflanzenfeindlichen Stoffen und Materialien
- Dauerdrainagewirkung beim Verfüllen der Baugrube mit ungeeigneten Materialien
- längerfristige oder dauernde Grund- oder Schichtenwasserabsenkung
- Verdichtung des Wurzelraumes durch Belastung der Wurzeloberfläche mit Materialien, Geräten oder Fahrzeugen
- Überdeckung bzw. Eindeckung des Stammes durch Auffüllungen
- Aufheizen des Bodens durch Fernheizungen oder hoch belastete Stromkabel
- Austrocknung des Wurzelraumes
- Austreten von leitungstransportierten Stoffen im Lebensbereich der Bäume
- Beschädigung von Stamm und Krone.

Die Beurteilung der Standsicherheit von Bäumen kann durch nachträglich eingebaute Leitungen erschwert werden. Dies kann zu erhöhten Risiken für Personen und Sachen durch nicht rechtzeitig erkannte Umsturzgefahr führen.

2.3.2 Die Betriebssicherheit von uVEA kann gefährdet werden durch:

- Wurzeln von Bäumen, die sowohl uVEA als auch Kabel- und Rohrumschläge, Muffen, Rohrverbin-

- dungen und Hydrantenentleerungen verdrängen, beschädigen oder unwirksam machen können
- Belastungen durch Kippmomente, die vom Baum ausgehen
 - Entwurzelungen von Bäumen bei Sturm- und Schneebrechschäden
 - Verwendung aggressiver Böden und Materialien bei Pflanzungen
 - Verwendung von Düngemitteln, die den Leitungs werkstoff, dessen Umhüllung oder die Dichtung angreifen
 - Arbeiten an Pflanzgruben oder am Wurzelwerk
 - Entzug von Feuchtigkeit aus dem Erdboden durch Bäume, der zu einer Reduzierung der Strombelast barkeit und der Lebensdauer von Kabeln führt
 - erschwerte Überwachung des Betriebszustandes
 - erschwerte Schadensbehebung und damit längere Versorgungsunterbrechungen
 - Erhöhung der Blitzgefahr für unterirdische Versor gungsanlagen durch die Ableitfunktion der Bäume.

Insgesamt können Betrieb, Überwachung und Reparatur von uVEA durch Bäume oder fest eingebaute Pflanzkübel erschwert und zeitaufwendig werden.

Die erschwerte Zugänglichkeit kann im Schadensfall zu erhöhten Risiken (z. B. bei Gas) für Personen und Sachen führen.

2.4 Zusammenwirken der Beteiligten

Die konkurrierenden Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Ziel ist, die gesetzlich geforderte Ver- und Entsorgungssicherheit und den öffentlichen Auftrag zur Begrünung zu koordinieren.

Bei Beginn der Planungen für Baumpflanzungen sind deshalb über eine Koordinierungsstelle (Kost) alle im Straßenbereich tangierten VEU zur Stellungnahme aufzufordern, damit ihre Belange hinsichtlich der vorhandenen und geplanten uVEA berücksichtigt und evtl. notwendige Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Bei Beginn der Planungen von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich vorhandener Bäume sind die zuständigen Garten- oder Grünflächenämter zur Stellungnahme aufzufordern, damit der Schutz der Bäume durch besondere Bauweisen oder Schutzmaßnahmen gewährleistet wird.

Bei der Festlegung von Leitungstrassen zur Verlegung von uVEA sind Trassen für Baumpflanzungen zu

berücksichtigen. Dies gilt besonders für neu anzulegende Straßenflächen, aber auch für bestehende Verkehrsflächen, bei denen eine nachträgliche Begrünung oder straßenbautechnische Umbaumaßnahme zu erwarten sind.

3 Pflanzungen von Bäumen im Bereich bestehender unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen

3.1 Planung

Werden Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen von den Grünflächenämtern geplant, so sind die Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen rechtzeitig in die Planung einzubeziehen. Hierzu ist den Leitungsträgern ein Lageplan, in der Regel M 1:500, vorzulegen, in den die vorhandenen und geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

Die Planung neuer Baumstandorte ist auf Grund des Leitungsbestandes und der Baumart im Einzelfalle abzustimmen. Insbesondere die vorhandenen Hausanschlüsse sind zu beachten.

Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Die Leitungsabstände der DIN 1998 können nicht immer maßgebend sein. Die dort angegebenen Maße sollen nur Empfehlung für die Planung sein. Insbesondere in den verdichteten Kernbereichen der Innenstädte können die Abstände der DIN 1998 des öfteren nicht eingehalten werden.

Um den Forderungen nach Begrünung der Innenstädte Rechnung tragen zu können, müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, wenn die Pflanzungen dicht an bestehenden uVEA vorgenommen werden.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Wurzeln des Straßenbaumes über die angegebenen Abstände hinausreichen und er diese über weite Strecken dort ausbildet, wo er ein entsprechendes Angebot an Nährstoffen, Wasser und Luft vorfindet.

3.2 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Versorgungsleitungen

Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Versorgungsanlage.

3.2.1 Abstände über 2,50 m

Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.

3.2.2 Abstände von 1,00–2,50 m

Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baum- und Leitungsart der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen.

3.2.3 Abstände unter 1,00 m

Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung im Ausnahmefall unter Abwägung der Risiken möglich. Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.

3.3 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Entsorgungsleitungen

Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Entsorgungsanlage.

3.3.1 Abstände über 2,50 m

Bei einem Abstand über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich; der Bauzustand der Entsorgungsanlage ist zu berücksichtigen.

3.3.2 Abstände unter 2,50 m

Bei Abständen unter 2,50 m sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzelungen erforderlich, wenn die Kanaltiefe nicht mehr als 2,00 m beträgt.

Bei Abständen unter 1,50 m können Reparaturen nicht mehr durchgeführt werden, ohne den Baum zu beseitigen oder aufwendige Bauverfahren anzuwenden.

3.4 Pflanzgruben

Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur Außenhaut der uVEA hat.

3.5 Pflanzabstände der Bäume untereinander

Der Pflanzabstand der Bäume, die in einer Baumreihe parallel zu einer uVEA gepflanzt werden sollen, ist abhängig von der Baumart, dem Abstand von der Leitungstrasse und von der Leitungsart.

Er soll für kleinkronige Bäume wegen der Regelrohrlänge 6,00 m nicht unterschreiten, großkronige Bäume benötigen größere Abstände.

3.6 Abstand von Baumpflanzungen zu oberirdischen Leitungselementen

Der Pflanzabstand von Bäumen zu oberirdischen Leitungselementen (Schächte, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke usw.) soll in der Regel 2,00 m nicht unterschreiten. Diese Elemente müssen aus Sicherheitsgründen jederzeit zugänglich sein.

3.7 Schutzmaßnahmen

Sofern nach 3.2 und 3.3 Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten

- ringförmige Trennwand

- Schutzrohre, längsgeteilte Schutzrohre.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien ($d < 2$ mm), Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton.

3.7.1 Einbau von parallelen Trennwänden (Systemskizze s. Anlage 1)

Trennwände müssen von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe der uVEA geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material sein, d. h. Beton, Stahl oder geeignete Kunststoffe.

Der Abstand zwischen der Trennwand und der unterirdischen Leitung soll im Regelfall 0,30 m, bei Verlegetiefen $> 1,25$ m, 0,50 m nicht unterschreiten.

Die Länge der Trennwand soll — gemessen vom Stamm — je nach Baumart, beidseitig 1,50–2,00 m betragen.

3.7.2 Ringförmige Trennwände (Systemskizze s. Anlage 2)

Ringförmige Trennwände (Beton- oder Kunststoffringe) bieten sich im Ausnahmefall als Schutzmaßnahme an, wenn der Baum zwischen Versorgungsleitungen gepflanzt werden soll.

Die Verwendung von halbierten Ringen ist anzustreben, um den Wasserhaushalt innerhalb des Schutzzringes zu verbessern und teilweisen Wurzelaustritt zu ermöglichen.

Die Mindestabstände für ein Arbeiten an den uVEA gelten wie unter 3.7.1. Die Tiefe der ringförmigen Trennwände muß bis auf Sohlhöhe reichen, aber nur maximal 0,80 m betragen.

Da nur wenige kleinkronige Bäume für diese Pflanzform geeignet sind, ist eine beidseitige Anordnung von Trennwänden gem. 3.7.1 vorzuziehen, um das Wachstum des Baumes sicherzustellen.

3.7.3 Längsgeteilte Schutzrohre

Der Einbau von längsgeteilten Schutzrohren sollte für Rohrleitungen auf Einzelfälle beschränkt werden.

Die Länge der längsgeteilten Schutzrohre soll, gemessen vom Stamm, beidseitig 2,00 m betragen.

Längsgeteilte Kunststoff-Schutzrohre sind bei Kabelleitungen den Trennwänden nach 3.7.1 und 3.7.2 vorzuziehen, dürfen jedoch bei hochbelasteten Starkstromkabeln eine Länge von 4,00 m im Einzelfall nicht überschreiten. Die Schutzrohre sollten allseitig dicht verschlossen sein. Tonhalbschalen schützen Kabel nicht vor Baumwurzeln.

3.8 Pflanzbehälter

Ist wegen uVEA eine Baumpflanzung in der Straße nicht möglich, so können in Einzelfällen Pflanzbehälter unter Beachtung der Gehölzauswahl in entsprechender Größe in Frage kommen.

3.8.1 Aufstellung von Pflanzkübeln

Pflanzkübel können über uVEA aufgestellt werden, wenn gewährleistet ist, daß sie einschließlich der Bepflanzung abhebbar und transportierbar sind.

3.8.2 Hochbeete und Pflanztröge ohne Bodenplatte

Hier gelten im Einzelfall die Schutzmaßnahmen nach 3.2.

3.8.3 Pflanztröge unter Gelände

Pflanztröge unter Gelände sind ungeeignet, da sie das Baumwachstum behindern und nicht den angestrebten Schutz der uVEA bieten.

4 Bau von uVEA im Wurzelbereich vorhandener Bäume

(Systemskizze s. Anlage 3)

4.1 Planung

Werden uVEA im Bereich vorhandener Bäume geplant, so sind die Grünflächenämter in die Planung einzubeziehen.

Sind keine entsprechenden Unterlagen vorhanden, so sind die Baumstandorte vom Veranlasser einzumes sen und im Lageplan, in der Regel im Maßstab 1 : 500, darzustellen.

Es ist der Leitungsbestand aller tangierten VEU festzustellen und ihre Stellungnahme einzuholen.

Bei der Festlegung der Trasse der uVEA sind die Lebensmöglichkeiten der Bäume und der spätere Betrieb sowie die Wartung der Anlagen zu berücksichtigen.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob bei Erdkabelverlegungen für spätere Netzerweiterungen zusätzliche Leerrohre im Wurzelbereich verlegt werden.

Bereits im Planungsstadium sind wurzelschützende Maßnahmen wie Durchbohrungen, Durchpressungen oder der Bau von Wurzelvorhängen in Abstimmung mit den Grünflächenämtern zu prüfen.

4.2 Abstände von uVEA zu Bäumen

Grundsätzlich sollen Aufgrabungen nicht dichter als 2,50 m vom Stamm ausgeführt werden.

Kommt ein geringer Abstand in Betracht, so können im Einvernehmen der Beteiligten Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit vom vorhandenen Wurzelwerk vereinbart werden.

Innerhalb des Wurzelbereiches dürfen Schachtungen nur in Handarbeit ausgeführt werden.

Bei der Anwendung von Sonderschutzmaßnahmen sind DIN 18 920 und »Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung RAS-LG, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen RAS-LG 4« zu beachten.

4.3 Durchführung der Erdarbeiten

Wird der Wurzelbereich von Bäumen bei der Verlegung von uVEA angeschnitten, so ist der ausgehobene oder verbesserte Boden wieder in den Graben einzubringen, sofern nicht aus Gründen des Straßenbaues oder der Leitungsverlegung andere Maßnahmen erforderlich werden.

Diese sind mit den Grünflächenämtern abzustimmen.

Für die Leitungszenen gelten die Vorschriften der jeweiligen Leitungsbetreiber.

Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen sind in möglichst kurzer Zeit durchzuführen, um den Einfluß von Trockenheit und Frost zu begrenzen. Gegebenenfalls ist zu wässern. Müssen Wurzeln durchtrennt werden, sind sie schneidend zu durchtrennen, größere Schnittstellen zu glätten und mit Wundverschlußmittel zu versorgen.

Wird durch die Baumaßnahmen die Standsicherheit von Bäumen gefährdet, muß eine Verankerung erfolgen.

5 Maßnahmen bei geplanten Unterhaltungsarbeiten

5.1 Maßnahmen der Ver- und Entsorgungsunternehmen

Arbeiten an bestehenden uVEA innerhalb von Baumpflanzungen sind mit dem Grünflächenamt abzustimmen. Im übrigen gilt Abschnitt 4.

5.2 Maßnahmen der Grünflächenämter

Bei Aufgrabungsarbeiten, Bodenlüftungsmaßnahmen, Injektionsdüngungen und beim Eintreiben von Pfählen besteht Erkundigungspflicht nach vorhandenen Versorgungs- und Hausanschlüsse.

Arbeiten im Bereich von vorhandenen uVEA sind rechtzeitig mit dem VEU abzustimmen.

6 Sofortmaßnahmen bei Störungen und Schäden

6.1 Störungen an uVEA

Bei nicht vorgeplanten unaufschiebbaren Reparaturarbeiten (z. B. in Störungsfällen) im Bereich von Baumpflanzungen ist das VEU berechtigt, insbesondere zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für

Personen, Sachwerte etc. oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung, mit den Arbeiten sofort zu beginnen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen, u. a. auch das Fällen von Bäumen, durchzuführen. Die zuständigen Ämter werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt von diesen Maßnahmen verständigt.

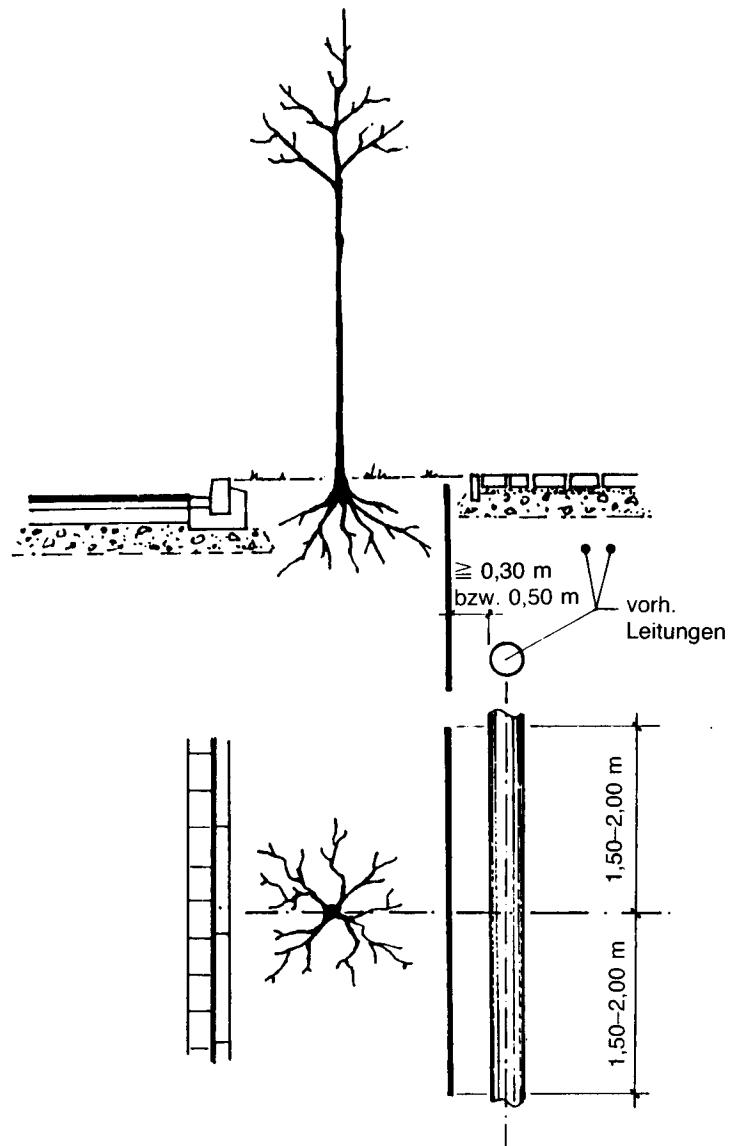
6.2 Schäden an Bäumen

Bei Windwurf und Entfernen des Wurzelstocks von Bäumen sind die VEU sofort zu benachrichtigen, wenn uVEA betroffen sein können.

Anlage 1 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

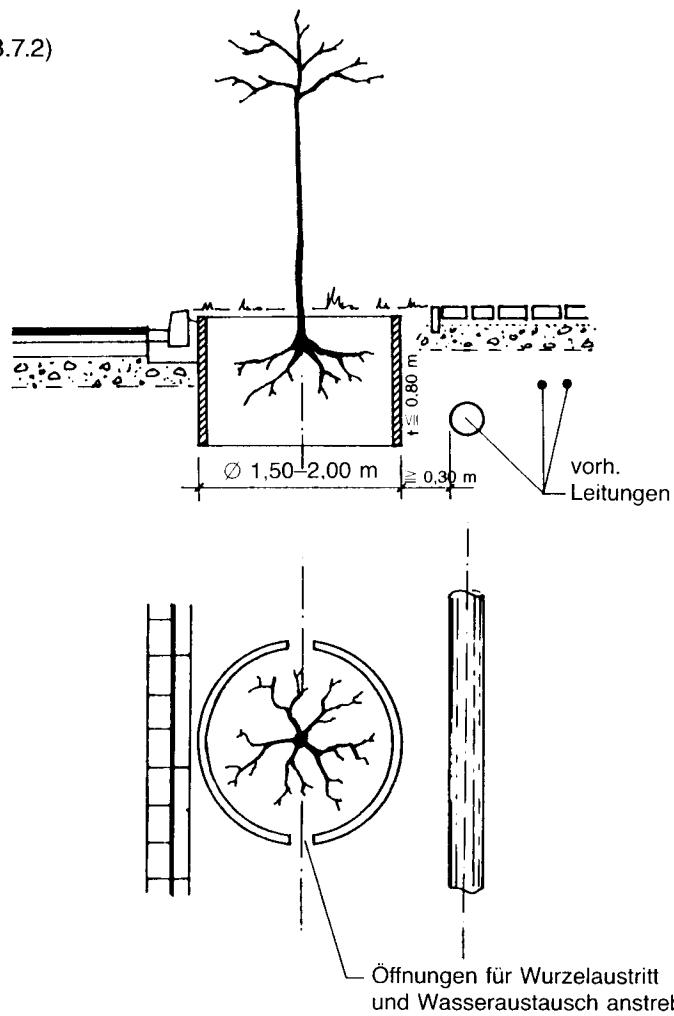
Einbau von parallelen Trennwänden

(Systemskizze zu Abschnitt 3.7.1)

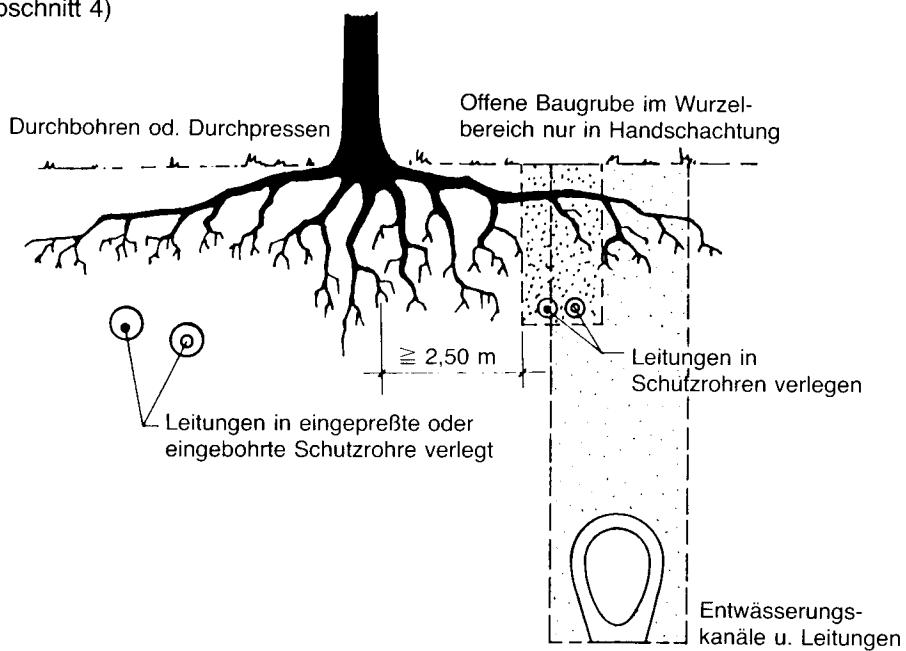


Anlage 2 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen**Ringförmige Trennwände**

(Systemskizze zu Abschnitt 3.7.2)

**Anlage 3 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen****Bau von uVEA im Wurzelbereich vorhandener Bäume**

(Systemskizze zu Abschnitt 4)



**Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg**

Projektentwicklung
Unigea Solar Projects GmbH
Frau Gabriele Hinz
Johann-Hittorf-Straße 8
12489 Berlin

Bearbeitung: Matthias Schwarz
Telefon: +49 (40) 23908-184
Telefax: +49 (40) 23908-5399
E-Mail: SchwarzM@eba.bund.de
sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 24.05.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

57184-571pt/017-2023#139

EVH-Nummer: 256039

Betreff: 1. Änd. vhb. BBP Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ +vhb. BBP Nr. 43
„Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ +15. Änd. FNP der Stadt
Altentreptow
Bezug: Ihr Schreiben vom 15.05.2023, Az. 5110202-01
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 15.05.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Die Stellungnahmen vom 21.10.2020 (571pt/014-2020#182) und vom 23.02.2021 (571pt/015-2021#048) sind weiterhin gültig. Ich gehe davon aus, dass Sie in den weiteren Planungen und Ausführungen diese Hinweise berücksichtigt haben bzw. noch berücksichtigen werden.

Diese Stellungnahme wird ausschließlich elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schwarz

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

unigea solar projects GmbH
Johann-Hittorf-Str. 8
12489 Berlin

Nur per E-Mail: g.hinz@unigea-sp.com

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-0737-23-BBP	Frau Dietz	0228 5504-4573	baludbwtoeb@bundeswehr.org	24.05.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: 1. Änderung des vhb. Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
Bezug: Ihr Schreiben vom 15.05.2023 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 15.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

unigea solar projects GmbH
Johann-Hittorf-Str. 8
12489 Berlin

Nur per E-Mail: g.hinz@unigea-sp.com



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE



BUNDESWEHR

Aktenzeichen 45-60-00 / I-0737-23-BBP	Ansprechperson Frau Dietz	Telefon 0228 5504-4573	E-Mail baludbwtoeb@bundeswehr.org	Datum, 24.05.2023
---	---------------------------------	---------------------------	--	----------------------

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: **1. Änderung des vhb. Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow**

Bezug: Ihr Schreiben vom 15.05.2023 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 15.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dietz

Wasser- und Bodenverband

Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

Geschäftsstelle Jarmen:

Anklamer Str. 10
17126 JARMEN

Tel.: 039997-3312-0
Fax.: 039997-3312-13
E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de

Deutsche Kreditbank AG
BIC BYLADEM1001
IBAN DE54 1203 0000 0000 3628 14

Volksbank Demmin eG
BIC GENODEF1DM1
IBAN DE07 1509 1674 0100 0078 00

unigea solar projects GmbH
Frau Gabriele Hinz
Johann Hittorf-Straße 8

12489 Berlin

Ansprechpartner / in: Herr Stübe
Durchwahl: 039997-3312-0

Ihr Schreiben vom
15.05.2023

Ihr Zeichen
G. Hinz

Unser Zeichen
st

Ort, Datum
Jarmen, 25.05.2023

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.: 28 der Stadt Altentreptow für die „Photovoltaikanlage Klatzow“ – Vorentwurfsphase -

hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband (WBV) „Untere Tollense / Mittlere Peene“

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Verbandes werden zur genannten Baumaßnahme keine besonderen Hinweise gegeben, bzw. Forderungen erhoben, da gemäß Planunterlagen in dem Ausführungsbereich keine Gewässer 2. Ordnung vorhanden sind. Weiterhin ist von uns eine Übersichtskarte mit dem schematisch dargestellten Anlagenbestand im Bereich Altentreptow / Klatzow beigefügt.

Bewertungen zu möglichen Kabeltrassen können aufgrund der mitgelieferten Lagepläne zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getätigten werden. Grundsätzlich fordern wir als Wasser- und Bodenverband, dass mögliche Kabelkreuzungen an Gewässern mindestens 1,5 m unterhalb der Graben- oder Rohrsohle erfolgen müssen. Ebenfalls einzuhalten ist ein beidseitiger, bebauungsfreier und unbepflanzter Korridor an Gewässern von 10 m. Das Vorhandensein von Drainagesystemen ist bei den jeweiligen Flächeneigentümern in Erfahrung zu bringen. Auch hier muss zwingend eine Berücksichtigung in der Planung und späteren Bauphase erfolgen. Beim Bau beschädigte Dränsysteme sind zu reparieren, bzw. zu erneuern.

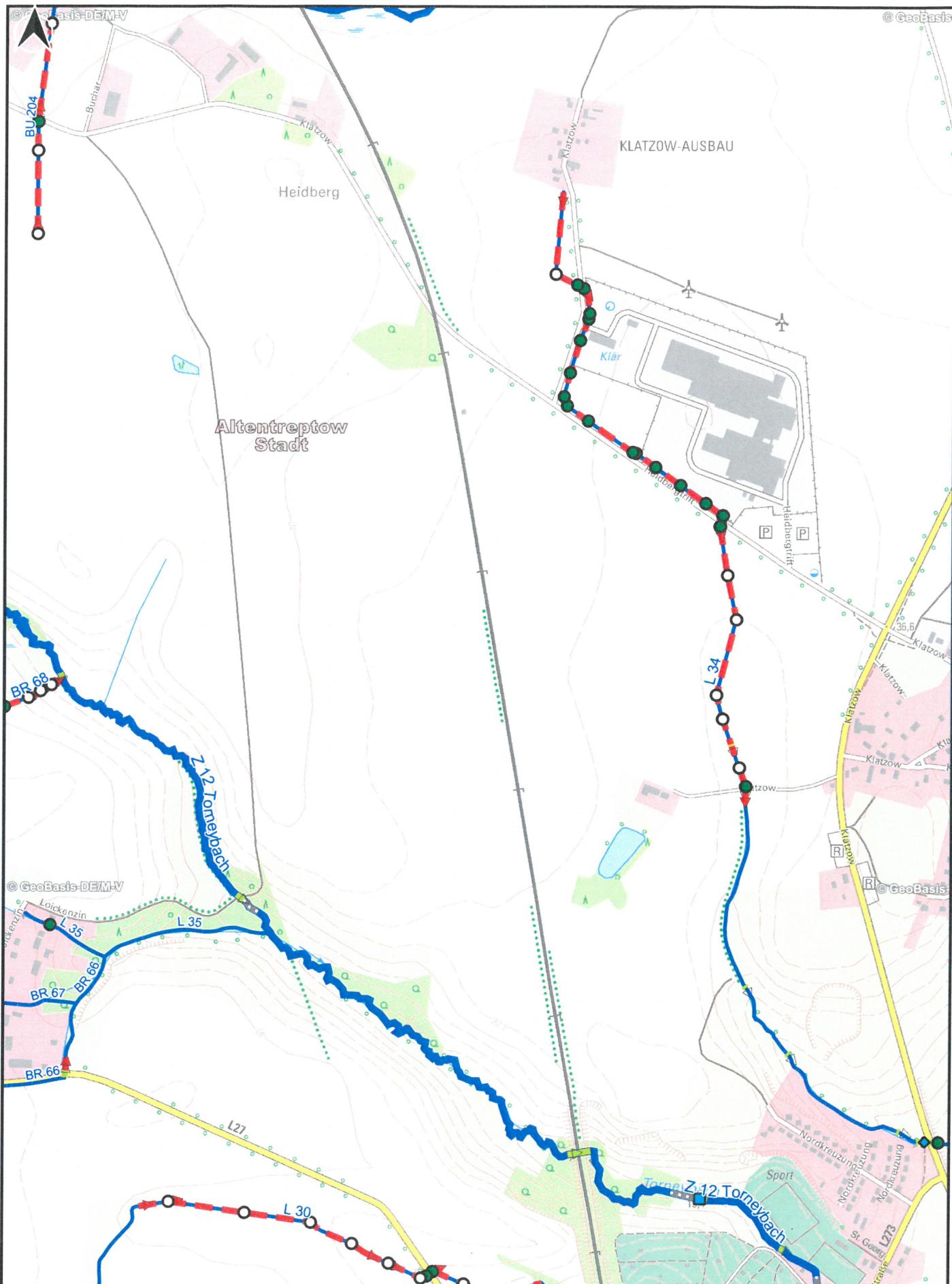
Sollte die geplante Maßnahme geändert oder erweitert werden, so ist unser Verband erneut zu beteiligen. Diese Stellungnahme stellt keine Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu der Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Stephan Stübe
Verbandsingenieur

Anlage:

Übersichtskarte M 1:10.000_Gew. 2. Ordnung Bereich Klatzow



Legende:

- Stau / Wehr
- Oberflurschacht
- Unterflurschacht
- Durchlass
- Rohrleitung
- Offene Gewässer
- DTK10

Wasser- und Bodenverband
Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Lage: ETRS89

Maßstab: 1:10000

Höhe:

Datum: 25-05-2023

Übersichtskarte - Bestandsauskunft

Gewässer 2. Ordnung
Bereich Klatzow

Wasser- und Bodenverband Untere Tollense / Mittlere Peene

Von: Gabi Hinz | Unigea Solar Projects GmbH <g.hinz@unigea-sp.com>
Gesendet: Montag, 15. Mai 2023 08:37
An: Oliver FRANK| Unigea Solar Projects GmbH
Cc: Sebastian Beicht | unigea-sp.com; Adriel Santoso| Unigea Solar Projects GmbH
Betreff: 1. Änd. vhb. BBP Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ +vhb. BBP Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ + 15. Änd. FNP der Stadt Altentreptow

Anlagen: EINGEGANGEN AM 16. MAI 2023

630
8j

Weltw. an
Skizze

01-Übertragung Verfahrensschritte an Dritte.pdf; 02-230502-1. Änd. BBP Nr.28-PVA KZW Erw.-Vorentw_compressed.pdf; 02-230503-1. Änd. BBP Nr.28-PVA KZW Erw.-Begr.-Vorentw.pdf; 02-230424-Begr. KZW Erw.- Anh.1-Ka.1_Biotope-Vorentw_compressed.pdf; 03-230502-BBP Nr.43-PVA BHR-Vorentw_compressed.pdf; 03-230503-BBP Nr.43-PVA BHR-Begr-Vorentw.pdf; 03-230428-Begr.-BHR-Anh.1-Ka.1_BiotopeBrutvögel-Bestand.pdf; 04-230427-15. Änd. FNP-Vorentw_compressed.pdf; 04-230504-15. Änd.-FNP-Altentr.-Begr.-Vorentw.pdf

- 1. Änderung des vhb. Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
- vhb. Bebauungsplan Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
- 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich "Photovoltaikanlage Klatzow" und "Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie"

hier: Anforderung von Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB,
Mitteilung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat in der öffentlichen Sitzung am 21.03.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ und die 15. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Photovoltaikanlage Klatzow" und "Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie" der Stadt Altentreptow beschlossen.

Gemäß § 4 Absatz 1 BauGB werden Sie hiermit als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange an den o.g. Verfahren beteiligt. Sie erhalten nachstehend in den Anlagen aufgeführte Unterlagen.

Die Unigea Solar Projects GmbH ist von der Stadt Altentreptow gemäß § 4b BauGB mit der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrensschrittes „Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.

Wir bitten um Zusendung Ihrer Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sowie um **Mitteilung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung** gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB im Vernehmen mit § 4 Abs. 1 BauGB.

Äußern Sie sich **innerhalb eines Monats** nicht fristgemäß, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange von der Planung nicht berührt werden und Sie den Vorentwürfen der Pläne zustimmen.

Soweit Ihrseits keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen bestehen und eine Beteiligung nicht erforderlich ist, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung.

Wir bedanken uns im Voraus für mögliche Hinweise zu Wechselwirkungen bzw. Planungsvorgaben.
Sollten Sie nicht der richtige Ansprechpartner sein, bitte ich um Weiterleitung an die zuständige Stelle, vielen Dank.

Anlagen

01 - Übertragung von Verfahrensschritten an die Unigea (Stand 14.04.2023)

02 - Planunterlagen zur 1. Änd. vhb. B-Plan Nr. 28 "PVA-Klitzow":

- vhb BBP - Vorentwurf (Stand April 2023)
- Begründung -Umweltbericht / artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stand April 2023)
- Biotopkarte - Vorentwurf (Stand April 2023)

03 - Planunterlagen zum vhb. B-Plan Nr. 43 "PVA-Buchar":

- vhb BBP - Vorentwurf (Stand April 2023)
- Begründung -Umweltbericht / artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stand April 2023)
- Biotopkarte - Bestand (Stand 13.04. 2023)

04 - Planunterlagen zur 15. Änderung FNP der Stadt Altentreptow:

- FNP - Vorentwurf (Stand April 2023)
- Begründung -Umweltbericht / artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stand April 2023)

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen / Best regards

Gabriele Hinz
Projektentwicklung



Unigea Solar Projects GmbH

Hauptsitz / Rechnungsanschrift:
Johann-Hittorf-Straße 8, 12489 Berlin, Germany
Finanzverwaltung:
Am Hof 13/Stiege 2/DG, A-1010 Vienna, Austria

T: +49 (0)30 6392 6793
M: +49 (0)152 31 940 866
g.hinz@unigea-sp.com

Commercial Court Charlottenburg, HRB 112781 B, UID DE 257911370
Geschäftsführer/Managing Directors: Dipl.- Ing. Oliver Frank MBA, Mag. Thomas Jungreithmeir
www.unigea-sp.com

This email and any files transmitted with it are confidential and intended solely for the use of the individual or entity to whom they are addressed. If you have received this email in error please notify the system manager. This message contains confidential information and is intended only for the individual named. If you are not the named addressee you should not disseminate, distribute or copy this e-mail. Please notify the sender immediately by e-mail if you have received this e-mail by mistake and delete this e-mail from your system. If you are not the intended recipient you are notified that disclosing, copying, distributing or taking any action in reliance on the contents of this information is strictly prohibited. We process and store data of prospective customers, business partners, and candidates for business transactions and support of our Marketing activities. All details on our data processing can be found in the Privacy Statement on our website www.unigea-sp.com/email under the heading Disclaimer.

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern**
Abteilung 3



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Unigea Solar Projects GmbH
Johann Hittendorf-Straße 8
12489 Berlin

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**2807-2023**

Schwerin, 2. Juni 2023

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

1. Änd. Vhb. BBP Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“

Vhb. BBP Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“

15. Änd. FNP der Stadt Altentreptow

Ihre Anfrage vom 15.05.2023; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

Unigea Solar Projects GmbH
Johann-Hittorf-Str. 8
12489 Berlin

EINGEGANGEN AM 05. AUG. 2023

Regionalstandort
Neubrandenburg/FTZ Neuendorf
Amt/SG
Ordnungsamt/Brand- und Katastrophenschutz
Auskunft erteilt:
Frau Deutscher
E-Mail: Rica.deutscher@lk-seenplatte.de
Zimmer: Haus C Raum 1
Telefon: 0395 57087 2261
Fax: 0395 57087 65932
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
29.08.2023

Mein Zeichen:
32/3 Deu 96/2023

Datum:
29.08.2023

Auskunft aus dem Kampfmittelkataster

Hier: Gemarkung: Klatzow, Flur: 1, Flurstück: 44/5, 42/4
Gemarkung: Klatzow, Flur: 3, Flurstück: 6, 7, 8, 9, 10, 20, 21

Sehr geehrte Frau Hinz,

aus den mir vorliegenden Daten des Kampfmittelkatasters des Landes sind für das o. g. Gebiet derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen. Für das Gebiet bestehen aus der Sicht des Munitionsbergungsdienstes M-V (MBD M-V) keine weiteren Erkundungs- und Handlungserfordernisse.

Gegen die Ausführung der Bauarbeiten bestehen keine Bedenken.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.

Die Auskunft ist mit 22,00 € gebührenpflichtig. Ein entsprechender Bescheid geht Ihnen per Post zu.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian Buse
Leiter Brandschutzdienststelle

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43

Regionalstandort Demmin

17033 Neubrandenburg

Adolf-Pompe-Straße 12-15

Telefon: 0395 57087-0

17109 Demmin

Fax: 0395 57087-65999

Regionalstandort Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)

IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05

Woldegker Chaussee 35

Zum Amtsbrink 2

BIC: NOLADE21NBS

17235 Neustrelitz

17192 Waren (Müritz)

**Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

Unigea Solar Projects GmbH
Johann-Hittorf-Straße 8
12489 Berlin

per E-Mail an: g.hinz@unigea-sp.com

Bearbeiter: Frau Hansen
Telefon: 0395 777551-105
E-Mail: lena.hansen@
afrlms.mv-regierung.de
Az: AfRL MS 100
ROK-Nr: 4_077/20

Datum: 02.06.2023

Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow

hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- 1. Änderung vB-Plan Nr. 28 (M 1 : 2.500), Vorentwurf, Stand: April 2023
- Begründung, Vorentwurf, Stand: April 2023
- Karte zum Umweltbericht: Biotoptypen 13.04.2023
- Vollmacht vom 09.03.2023

1. Planungsinhalt:

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat am 21.03.2023 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ gefasst. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes Photovoltaik (SO) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, um eine bereits bestehende PV-Anlage zu erweitern. Der Planungsbereich umfasst neben der bereits vorhandenen 12,72 ha großen PV-Anlage eine 10,74 ha große neu geplante PV-Anlage, sodass der Geltungsbereich eine Gesamtgröße von 23,46 ha aufweist.

Das Plangebiet erstreckt sich über die Flurstücke 42/4 und 44/5 der Flur 1, Gemarkung Klatzow und die Flurstücke 6, 7, 8, 9, 10, 20 und 21 der Flur 3, Gemarkung Klatzow. Die bereits bestehende PV-Anlage liegt in einem 110 m Streifen entlang von Schienenwegen der Bahnlinie Neubrandenburg - Demmin. Die Erweiterung soll in westliche Richtung um 90 m erfolgen. Parallel zu dem Verfahren soll die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow erfolgen.

2. Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen ist Folgendes festzustellen:

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Bedeutung:

Gemäß Programmsatz **5.3(1) LEP M-V** soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

Gemäß Programmsatz **6.5(6) RREP MS, als Ziel der Raumordnung**, sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Gemäß Programmsatz **5.3(9) Absatz 2 LEP M-V, als Ziel der Raumordnung**, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gemäß Programmsatz **4.5(3) LEP M-V** soll in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, der in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.

Gemäß Programmsatz **4.5(2) LEP M-V, als Ziel der Raumordnung**, darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Gemäß Programmsatz **5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V** sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen verteilt nah geplant werden.

Gemäß Programmsatz **6.5(9) RREP MS** sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

Gemäß Programmsatz **5.3(4) LEP M-V** sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden.

2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

Durch die beabsichtigte Nutzungsart Freiflächen-Photovoltaik wird dem Grundsatz gemäß 5.3(1) LEP M-V entsprochen, dem zu Folge in allen Teilräumen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden soll und der Anteil erneuerbarer Energien deutlich zunehmen soll.

Der räumliche Geltungsbereich des angezeigten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt außerhalb der gemäß 6.5(6) RREP MS von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhaltenden Raumkategorien und entspricht somit diesem Ziel der Raumordnung. Sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß dem Grundsatz in 6.5(6) Absatz 4 RREP MS werden aus raumordnerischer Sicht ausreichend berücksichtigt.

Der Geltungsbereich des vB-Plans erstreckt sich innerhalb eines Streifens von 200 Metern entlang von Schienenwegen der Strecke Neubrandenburg-Demmin. Damit überschreitet das Vorhaben den vorgegebenen 110 m Streifen um 90 m, wodurch es nicht Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP-MV als Ziel der Raumordnung entspricht.

Das Vorhaben entspricht einem temporären Eingriff in das zu betrachtende Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Die Planung zur Neuaufstellung der PV-Anlage umfasst mit 10,74 ha eine relativ kleine Fläche. Funktion und Nutzung sind lediglich in geringem Maße tangiert. Programmsatz 4.5(3) LEP M-V wird ausreichend berücksichtigt.

Die Bodenwertzahlen im vorgesehenen Plangebiet liegen mit bis zu 46 Bodenpunkten unter dem maximalen Bodenwert von 50, bis zu welchem die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen in andere Nutzungen umgewandelt werden darf. Das Vorhaben entspricht somit Programmsatz 4.5(2) LEP M-V.

Die Netzeinspeisung in das Hochspannungsnetz wird voraussichtlich am Anschlusspunkt im Umspannwerk Altentreptow erfolgen. Programmsatz 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V, demnach Freiflächenphotovoltaikanlagen verteilnetznah geplant werden sollen, wird somit ausreichend Rechnung getragen.

Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen vor Inbetriebnahme von Vorhaben der Energieerzeugung Regelungen zum Rückbau der Anlagen getroffen werden. Dazu bedarf es im Fall eines konkreten Vorhabens einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.

Bürgern der Stadt Altentreptow soll die wirtschaftliche Teilhabe an dem Vorhaben ermöglicht werden. Inwiefern den Bürgern der Bezug von lokal erzeugter Energie gemäß 5.3(4) LEP M-V ermöglicht wird, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden.

3. Schlussbestimmung:

Die angezeigte 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow ist mit dem in Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V festgelegten Ziel der Raumordnung und Landesplanung **nicht** vereinbar.



Christoph von Kaufmann
Leiter

nachrichtlich per E-Mail:

- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 510 und Ref. 550
- LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SGL Kreisplanung
- Stadt Altentreptow, c.ellgoth@altentreptow.de

Straßenbauamt Neustrelitz



EINGEGANGEN AM 02. JUNI 2023

Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

Unigea Solar Projects GmbH
Johann Hittorf-Straße 8
12489 Berlin

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311
Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de
Az: 1331-555-23

Neustrelitz, den 26. Mai 2023

Tgb.-Nr. 1026 / 2023

Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow Ihre Mail vom 15. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zu den o.a. Entwürfen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 28 liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Grundlage für die 15. Änderung des F-Planes bildet der u.a. der vg. Bebauungsplan. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Änderung des F-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bereits vorhandenen Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße, die bei km 1.117 im Abschnitt 090 linksseitig an die L 35 anbindet.

Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zu den Entwürfen der 15. Änderung des F-Planes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Altentreptow mit dem Stand April 2023.

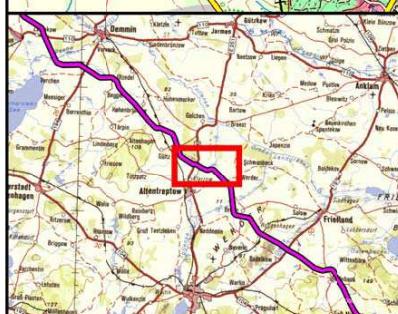
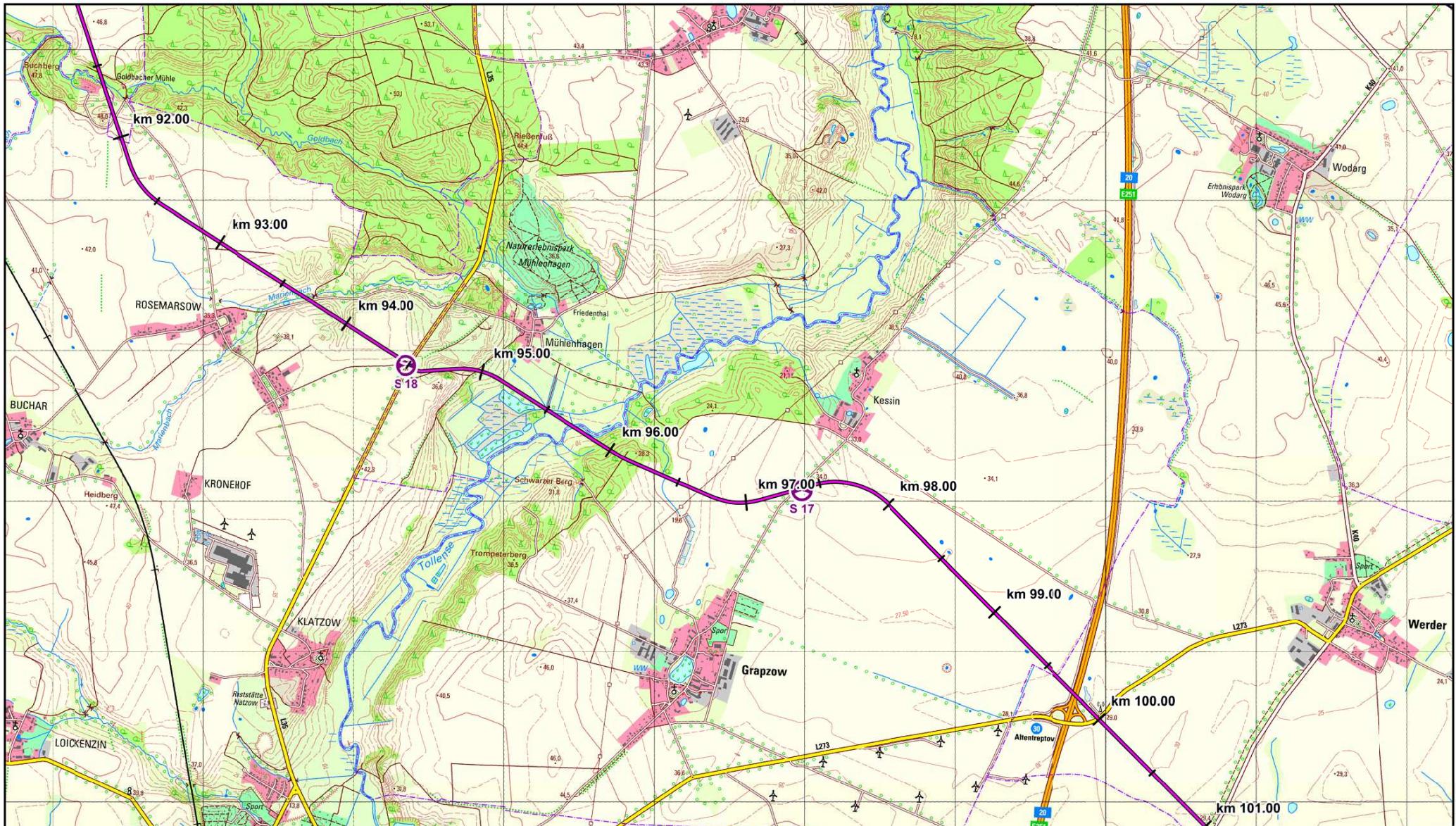
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karsten Sohrweide

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon (03981) 460-0
Telefax (03981) 460 190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de



Legende:

- Pump- / Übergabestation
- Armaturenstation
- Mineralölleitung Rostock-Schwedt (APR)
- Kilometrierung
- Landkreisgrenze

Betreiber:

PCK Raffinerie GmbH



Pipeline:

Mineralölleitung Rostock-Schwedt (APR)

Anlage 1

Alarm- und Gefahrenabwehrplan der APR

Revision 0 30.03.2011

Zeichnungstitel:

Trassenplan Nr.: 13

von km 91.1 bis km 101

Maßstab:
1 : 25.000

Zeichnungstitel:
APR-AGAP-PLAN13-REV00

Gabi Hinz | Unigea Solar Projects GmbH

Von: toeb@lung.mv-regierung.de
Gesendet: Mittwoch, 14. Juni 2023 08:32
An: Gabi Hinz | Unigea Solar Projects GmbH
Betreff: WG: 20102 - 1. Änd. vhb. B - Plan Nr. 28 "Photovoltaikanlage Klatzow" der Stadt Altentreptow

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 15.05.2023 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Stadt Altentreptow über
Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow**

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de
Zimmer: Vorwahl Durchwahl
3.32 0395 57087-2453
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
1673/2023-502

Datum
12. Juni 2023

Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 "Photovoltaikanlage Klatzow" der Stadt Altentreptow

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ beschlossen.

Die Stadt Altentreptow führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch.

Zur Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 "Photovoltaikanlage Klatzow" der Stadt Altentreptow wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: April 2023) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 "Photovoltaikanlage Klatzow" der Stadt Altentreptow, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Die Stadt Altentreptow hat bereits für die bestehende Photovoltaikanlage westlich der Bahnlinie Neubrandenburg–Stralsund einen Bebauungsplan beschlossen. Diese Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ hat mit Ablauf des 12. November 2021 Rechtskraft erlangt.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN
Umsatz-Steuernr.: 079/133/801556
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Anlass für die aktuell vorliegende Bebauungsplanänderung ist die beabsichtigte Erweiterung dieser im nach der Landesplanung zulässigen 110m-Streifen entlang von Schienenwegen auf nunmehr 200m.

Mit der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 "Photovoltaikanlage Klatzow" der Stadt Altentreptow sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

2. An dieser Stelle mache ich bereits auf die Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB) aufmerksam. Grundsätzlich haben Gemeinden danach eine Anpassung ihrer Bauleitplanung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vorzunehmen.

Zu o. g. Bebauungsplan liegt mir bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 02.Juni 2023 vor. Danach ist der o. g. Bebauungsplan mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung **nicht vereinbar**.

Vorsorglich mache ich die Stadt daher in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass der o. g. Bebauungsplan in der vorliegenden Form **nicht genehmigungsfähig** ist bzw. nicht zu einer rechtskonformen Satzung führen würde.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sieht auf Grund dessen von einer fachbezogenen Stellungnahme unter Beteiligung der einzelnen Fachbehörden des Landkreises ab, behält sich diese jedoch im Weiteren vor.

Im Auftrag

gez.
Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Unigea Solar Projects GmbH
Johann-Hittorf-Straße 8
12489 Berlin

EINGEGANGEN AM 16. JUNI 2023

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Herrmann
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/5121.12
Reg.-Nr.: 132- 23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 07.06.2023

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Mit der 1. Änderung des o. g. B-Planes wird im Wesentlichen die Erweiterung des Geltungsbereiches des bestehenden Sondergebietes Photovoltaik auf einem Streifen von derzeit 110 m auf zukünftig 205 m entlang der anliegenden Bahnstrecke Neubrandenburg-Stralsund bezweckt. Das geplante Vorhaben entzieht der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von insgesamt ca. 24 ha, was bezüglich der außerhalb des 110-m-Streifens entlang der anliegenden Bahnstrecke befindlichen Planfläche nicht durch die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016, Nr. 5.3 (9)) gedeckt ist. Die in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB genannte 200-m-Grenze trifft hier nicht zu, da diese nur entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenwegen Anwendung findet.

Grundsätzlich sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Reduzierung des Flächenverbrauches effizient und flächensparend, insbesondere auf Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Mit der o. g. 1. Änderung des B-Planes werden weitere Teile des Ackerlandfeldblocks DEMVLI075CD20122 überplant. Der Feldblock befindet sich raumordnerisch in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, sodass zu beachten gilt, dass dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll (vgl. LEP M-V 2016, Nr. 4.5 (3)).

Für die überplante Gesamtfläche sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Ackerzahlen von 13 bis 46 (Durchschnitt: 39; Durchschnitt im Land

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

M-V: 40) angegeben. Dabei sollen nach Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Standorte mit über 20 Bodenpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben.

Das flächengewichtete Mittel des Gesamtvorhabens beträgt 39 Bodenpunkte, sodass die mit dem Landtagsbeschluss gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten lediglich malusbehaftet zutreffen könnten. Letztlich können im Rahmen von Zielabweichungsverfahren lediglich auf bis zu 5.000 ha der Landesfläche Vorhaben zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durchschnittlich 40 Bodenpunkte nicht überschritten, Maximalgrößen eingehalten und weitere Kriterien erfüllt werden (vgl. Landtagsbeschluss vom 10.6.21 gemäß Drucksache 7/6169).

Ob das Vorhaben zulässig ist, ist im Wege eines Zielabweichungsverfahren über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu klären.

Sollte das Vorhaben im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens zulässig sein, ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Dräna gen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.

Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit sollte nach Abschluss der Maßnahmen vollständig wiederhergestellt werden. Dies gilt auch für temporäre Fahrwege und Baustelleneinrichtungsflächen (Materiallagerplätze etc.). Bleibende Beeinträchtigungen sind diesbezüglich auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Dr. Nikolai-kuke

Christoph Linke
Amtsleiter



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

unigea solar projects GmbH
Johann-Hittorf-Straße 8
12489 Berlin

Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2733/23

Az. 512/13071/353-2023

Ihr Zeichen / vom
15.05.2023

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 44

Datum
13.06.2023

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow

berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegt zurzeit eine Bergbauberechtigung vor. Hierbei handelt es sich um das Bergwerkseigentums (BWE) „Loickenzin/Klatzow“. Dieses BWE wurde für die Aufsuchung und Gewinnung des Bodenschatzes tonige Gesteine zur Herstellung von Blähtonprodukten der Fa. Bergwerk Klatzow GmbH c/o DEBAG Deutsche Boden und Rohstoff AG, Seeweg 12 in 12529 Schönefeld erteilt. Zurzeit existiert ein zugelassener Hauptbetriebsplan Gewinnung bis zum 28.02.2025. Ein Gewinnungsbetrieb ist noch nicht aufgenommen. Grundsätzlich empfiehlt das Bergamt eine Beteiligung des Bergwerkeigentümers.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrnehmenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg

Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

Unigea Solar Projects GmbH
Johann-Hittorf-Straße 8
12489 Berlin

Bearbeitet von: Fred Vespermann
Tel.: +49 395 380 87813
AZ: L1411-NB-B1028 Klatzow BP 28
Fred.vespermann@nb.sbl-mv.de

Neubrandenburg, 28.07.2023

1. 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
2. Vhb. Bebauungsplan Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“
3. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 15.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein

vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vespermann



DB AG - DB Immobilien • Tröndlinring 3 • 04105 Leipzig

DB AG - DB Immobilien

Baurecht II

CR.R O42

Tröndlinring 3

04105 Leipzig

Unigea Solar Projects GmbH

www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Johann-Hittorf-Straße 8
12489 Berlin

Frau Isabel Siebert
Isabel.Siebert@deutschebahn.com
Telefon: +49 341 968 8651

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-MV-23-160878

27.06.2023

1. Änderung des vhb. Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow

Hier: Anforderung von Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Zeichen: ohne

Ihr Schreiben vom: 15.05.2023 (per Mail)

Sehr geehrte Frau Hinz, sehr geehrte Damen und Herren,
die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH
bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu
o. g. Verfahren.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich bahnlinks angrenzend zum Bahngelände
an der Bahnstrecke Bln-Gesund –Neubra - Stralsund (6088) im Bereich ca. Bahn-km
150,8 – 152,2.

Der Bereich angrenzend zur Bahnstrecke wird nicht verändert. Der Änderungsbereich
liegt westlich davon.

Zu den vorangegangenen Stellungnahmen der DB AG, DB Immobilien (letzte Stn vom
05.02.2021; Az: TÖB-BLN-21-96555) haben wir daher keine Ergänzungen.

Verfahren

Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren, unabhängig von unserer vorstehenden
Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch
grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen
Bahn AG dies erfordern.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzer
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:





Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

i.V.

i.A.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>





Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg · Oelmühlenstraße 3 · 17033 Neubrandenburg

unigea solar projects GmbH
zu Händen
Frau G. Hinz
Johann- Hittorf-Straße 8
12489 Berlin

EINGEGANGEN AM 31. AUG. 2023

Forstamt Neubrandenburg

Bearbeitet von: Frau H.Schülke

Telefon: 0395 569184-13
Fax: 03994 235-407

E-Mail: Helvi.Schuelke@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA07-SB1/744.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 29.08.2023

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
hier: Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrte Frau Hinz,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bauantrag im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetz MV (LWaldG Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S. 790, 794) geändert worden ist, wie folgt Stellung:

Nach Sichtung der übersandten Unterlagen umfasst der Geltungsbereich der oben benannten 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ eine Fläche von 23,46 ha, welche sich auf Teilflächen der Flurstücke 42/4 und 44/5, Flur 1 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 6, 7, 8, 9, 10, 20 und 21, in der Flur 3 der Gemarkung Klatzow bezieht.

Im nördlichen Bereich der Flurstücke 42/4 und 44/5 sind teilweise die Ausläufer von einem Feldgehölz ersichtlich, welches flächendeckend auf den angrenzenden Flurstücken 44/1 und 43/2 vorzufinden ist. Hierbei handelt es sich um einen Laubholzmischbestand, der in seiner Entwicklung Stangenholz, geringes und vereinzeltes starkes Baumholz aufweist.

Die Holzung ist als ein Biotop mit der ID DEM13962 und dem Biotop-Code 4.3 sowie mit einer Flächengröße von 13235m² und als ein naturnahes Feldgehölz erfasst.

Außer dem Gehölzbiotop sind Waldflächen nach jetzigem Kenntnisstand von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow nicht betroffen.

Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten.

In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Die genannten Kriterien werden durch den erwähnten Feldgehölzbiotop erfüllt, wodurch dieser als Waldfläche einzuordnen ist.

Auflagen:

1. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt ausschließlich in der orangefarbenen blau umrandeten Grundfläche nach der Planzeichnung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ (April 2023)
2. Die Zaunsetzung ist mindestens ab der Traufkante der Baumkronen von den Randbäumen, der an das Planvorhaben angrenzenden Waldflächen, zu bemessen und nicht ab dem Stammfuß der Bäume. Entlang der Bestände hat ein ausreichender Abstand zwischen Wald und Zaun bestehen zu bleiben, um bei Notwendigkeit den Einsatz von Forsttechnik oder Fahrzeugen der Feuerwehr gewähren zu können.
3. Sämtliche Anschluss- und Leitungsverlegungen für den Betrieb des Solarparks haben außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs von Waldflächen zu erfolgen.
4. Gleches gilt für die Errichtung aller erforderlichen Nebenanlagen, Wechseltrichter, Traftostationen und für alle Anlagen zur Energiespeicherung und – Verarbeitung sowie Einspeisepunkten in das öffentliche Netz.

Hinweis:

1. Unsere Behörde verweist darauf, dass in den Hinweisen des Wirtschaftsministeriums für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung von großflächigen Photovoltaikanlage im Außenbereich Wald und Waldabstandflächen ausdrücklich als Ausschlusskriterium für die Errichtung derartiger Anlage benannt werden.
2. Folgende Aussage ergänzt unsere Behörde zur Zäunung der Planfläche:
Handelt es sich bei der Zäunung um eine Zaunanlage über 2 Meter, welche dann als eine bauliche Anlage gewertet werden muss, greift die Waldabstandsverordnung von Mecklenburg - Vorpommern.
Nach der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBI. M-V S. 601) geändert wurde, ist nach §1 der WAbstVO M-V der gemäß §20 Abs.1 Satz 1 des LWaldG M-V bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhaltende Abstand zum Wald von 30 Metern (Waldabstand) von der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen.
Nach §2 Punkt 6 WAbstVO können Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden. Hier werden Anlagen benannt, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, soweit gewährleistet ist, dass aufgrund der Eigenart der Anlage, der örtlichen Gegebenheiten oder geeignete Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Auf Grund der vorhandenen Bewaldung ist der im §20 LWaldG M-V festgeschriebene Mindestwaldabstand von 30m zum Wald (Trauf) bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen in diesen Bereichen zu beachten und nicht zu unterschreiten.

Bei einer Unterschreitung des Waldabstandes bei Photovoltaikanlagen kommt es meist zu einer Verschattung, die dann in der Regel weitere Waldumwandlungswünsche zur Folge hat.

Im Übrigen kann im Brandfall eine erhebliche Gefährdung der angrenzenden Waldbestände gegeben sein.

In den Hinweisen des Wirtschaftsministeriums für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung von großflächigen Photovoltaikanlage im Außenbereich werden Wald und Waldabstandflächen ausdrücklich als Ausschlusskriterium für die Errichtung derartiger Anlage benannt.“

Das Forstamt Neubrandenburg erteilt unter Einhaltung und Beachtung der gegebenen Auflagen und Hinweise das Einvernehmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Gerald Zeller
Forstamtsleiter